

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz über die Gewährung von Zuwendungen für Nachhaltige Waldwirtschaft (VwV NWW)

Vom 29. Mai 2019 — Az.: 52-8678.01 —

Nichtamtliches Inhaltsverzeichnis

| | |
|--|----------|
| Allgemeiner Teil..... | 5 |
| 1. Zuwendungsziel und Rechtsgrundlagen | 5 |
| 1.1 Zuwendungsziel..... | 5 |
| 1.2 Rechtsgrundlagen..... | 5 |
| 2. Zuwendungsempfangende | 6 |
| 3. Allgemeine Bestimmungen für die Abschnitte A bis E..... | 7 |
| 3.1 Verwendung von Kostenpauschalen | 7 |
| 3.2 Sachleistungen, Eigenleistungen und Arbeitskräfte der Zuwendungsempfangenden..... | 7 |
| 3.3 Kosten des Revierdienstes und der Betriebsleitung | 7 |
| 3.4 Zweckbindungen..... | 8 |
| 3.5 Bagatellgrenzen | 8 |
| 3.6 Mindestflächen..... | 8 |
| 3.7 Waldefinition | 8 |
| 3.8 Zuwendungsfähige Flächen..... | 8 |
| 3.9 Schutz gegen Wildschäden | 8 |
| 3.10 Auflagen | 9 |
| 3.11 Rabatte, Skonti, Umsatzsteuer | 9 |
| 3.12 Förderfähigkeit von Ausgleichsleistungen | 9 |
| 3.13 Förderausschluss bei fehlendem Anreizeffekt für große Unternehmen | 9 |
| 3.14 Prüf- und Betretungsrecht von Kontrollpersonen..... | 9 |
| 3.15 Transparenz, Evaluierung und Publizität | 9 |
| 3.16 Schwellen für Einzelbeihilfen gem. Art 4 der Verordnung (EU) Nr. 702/2014 .. | 10 |
| 3.17 Beachtung des Umweltrechts | 10 |

| | |
|---|----|
| 4. Förderung der Erstaufforstung | 10 |
| 4.1 Zuwendungszweck - Teil A | 10 |
| 4.2 Einschränkung der Zuwendungsempfänger Teil A | 11 |
| 4.3 Erstaufforstung | 11 |
| Teil B - Förderung einer naturnahen Waldbewirtschaftung | 12 |
| 5. Förderung einer naturnahen Waldbewirtschaftung | 12 |
| 5.1 Zuwendungszweck - Teil B | 12 |
| 5.2 Einschränkung der Zuwendungsempfänger - Teil B | 13 |
| 5.3 Periodische Betriebspläne und Vorarbeiten zur Umstellung auf eine naturnahe Waldwirtschaft und zur Entwicklung gemeinschaftlicher Bewirtschaftungs- und Eigentumsmodelle | 13 |
| 5.4 Umbau, Wiederherstellung und Weiterentwicklung von stabilen naturnahen standortgerechten Laub- und Mischwäldern | 14 |
| 5.5 Jungbestandspflege | 16 |
| 5.6 Bodenschutzkalkung | 17 |
| Teil C - Förderung von Gemeinschaftswäldern und forstwirtschaftlichen Zusammenschlüssen | 18 |
| 6. Förderung von Gemeinschaftswäldern und forstwirtschaftlichen Zusammenschlüssen | 18 |
| 6.1 Zuwendungszweck - Teil C | 18 |
| 6.2 Einschränkung der Zuwendungsempfänger - Teil C | 18 |
| 6.3 Allgemeine Zuwendungsvoraussetzungen Teil C | 19 |
| 6.4 Professionalisierung von forstwirtschaftlichen Zusammenschlüssen | 20 |
| 6.5 Kordinierung von Waldpflegeverträgen | 21 |
| 6.6 Mitgliederinformation und -aktivierung | 21 |
| 6.7 Zusammenfassung des Holzangebotes | 22 |
| 6.8 Neugründung und Erweiterung von Gemeinschaftswäldern | 24 |
| Teil D - Förderung der forstwirtschaftlichen Infrastruktur | 24 |
| 7. Förderung der forstwirtschaftlichen Infrastruktur | 24 |

| | | |
|---|---|-----------|
| 7.1 | Zuwendungszweck Teil D | 24 |
| 7.2 | Einschränkung der Zuwendungsempfänger Teil D | 24 |
| 7.4 | Wegegrundinstandsetzung nach Schadereignissen und Wegegrundinstandsetzung im Erholungswald | 26 |
| 7.5 | Grundinstandsetzung von Kunstbauten und Wasserableitungssystemen von forstwirtschaftlichen Wegen | 27 |
| Teil E - Förderung der Schutz- und Erholungsfunktionen im Wald..... | | 28 |
| 8.1 | Zuwendungszweck-Teil E | 28 |
| 8.2 | Einschränkung der Zuwendungsempfänger-Teil E | 28 |
| 8.3 | Waldnaturschutz | 29 |
| 8.4 | Verbesserung der Erholungsfunktion der Wälder – Mountainbike Single Trails. | 31 |
| 8.5 | Bodenschonende Holzernte - Seilkran..... | 31 |
| 8.6 | Bodenschonende Holzernte - Vorrücken mit Rückepferden | 32 |
| 8.7 | Bodenschonende Holzernte - Holzerntetechnik | 32 |
| 8.8 | Maßnahmen des Integrierten Waldschutzes zur Bewältigung von Naturkatastrophen im Wald - Holzkonservierungsanlagen..... | 33 |
| 8.9 | Maßnahmen des Integrierten Waldschutzes zur Bewältigung von Naturkatastrophen im Wald - Lagerbeschickung..... | 34 |
| 8.10 | Maßnahmen des Integrierten Waldschutzes zur Bewältigung von Naturkatastrophen im Wald - Lagerung von Holz..... | 34 |
| 8.11 | Maßnahmen des Integrierten Waldschutzes zur Bewältigung von Naturkatastrophen im Wald - Aufarbeitung von Holz | 35 |
| 8.12 | Schutz und Erhalt der Borkenkäfer-Pufferzonen des Nationalparks | 35 |
| Verfahren..... | | 36 |
| 9. | Verfahren | 36 |
| 9.1 | Antragstellung und Bewilligung | 36 |
| 9.2 | Finanzierungsarten der einzelnen Maßnahmen..... | 37 |
| 9.3 | Priorisierung der Anträge | 37 |
| 9.4 | Vorzeitiger Maßnahmenbeginn | 37 |

| | | |
|--------|---|----|
| 9.5 | Vergabe von Aufträgen | 38 |
| 9.6 | Zahlungsantrag/Verwendungsnachweis | 38 |
| 9.7 | Kontrollen..... | 38 |
| 9.8 | Beihilferechtliche Grundlagen nach Artikel 107 und 108 AEUV | 38 |
| 9.9 | Abweichungen von der Verwaltungsvorschrift | 39 |
| 9.10 | Inkrafttreten, Geltungsdauer und Übergangsbestimmungen | 39 |
| Anlage | | 39 |

Allgemeiner Teil

1. Zuwendungsziel und Rechtsgrundlagen

1.1 Zuwendungsziel

Die Zuwendungen nach dieser Verwaltungsvorschrift dienen der nachhaltigen Sicherung und Entwicklung der Waldfunktionen im Interesse der Allgemeinheit gemäß § 1 des Waldgesetzes für Baden-Württemberg (LWaldG). Durch die Förderung sollen private und kommunale Waldbesitzerinnen und Waldbesitzer insbesondere bei der Umsetzung der 1993 in Helsinki auf der Ministerkonferenz zum Schutz der Wälder in Europa beschlossenen unten genannten Kriterien unterstützt werden:

1. Erhaltung und angemessene Verbesserung der forstlichen Ressourcen und ihres Beitrages zum globalen Kohlenstoffkreislauf,
2. Erhaltung der Gesundheit und Vitalität von Waldökosystemen,
3. Erhaltung und Förderung der Produktionsfunktion der Wälder,
4. Bewahrung, Erhaltung und angemessene Verbesserung der biologischen Vielfalt in Waldökosystemen,
5. Erhaltung und angemessene Verbesserung der Schutzfunktionen der Wälder,
6. Erhaltung der sozioökonomischen Funktionen der Wälder.

1.2 Rechtsgrundlagen

Auf die Gewährung von Zuwendungen besteht kein Rechtsanspruch. Die zuständigen Bewilligungsbehörden entscheiden über die Zuwendungsgewährung nach pflichtgemäßem Ermessen und im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. Für die Aufhebung und Erstattung von Zuwendungen sind die Vorschriften des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (LVwVfG), insbesondere die §§ 48, 49 und 49a in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

Die Zuwendungen werden gewährt nach:

- § 42 LWaldG,
- §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO) und den Verwaltungsvorschriften (VV-LHO) hierzu,
- in der jeweils geltenden Fassung sowie nach Maßgabe dieser Verwaltungsvorschrift.

Weitere Rechtsgrundlage für Maßnahmen, die mit Mitteln der Gemeinschaftsaufgabe Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes gefördert werden, ist das Gesetz über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ in der Fassung vom 21. Juli 1988 (BGBl. I S. 1055), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 9. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1934) geändert worden ist.

Weitere Rechtsgrundlagen für Maßnahmen, die mit EU-Mitteln kofinanziert werden, sind:

- Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 mit gemeinsamen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds, den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds sowie mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 320),
- Delegierte Verordnung (EU) Nr. 480/2014 der Kommission vom 3. März 2014 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates mit gemeinsamen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds, den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds sowie mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds (ABl. L 138 vom 13.5.2014, S. 5),

- Verordnung (EU) Nr. 1310/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 mit bestimmten Übergangsvorschriften betreffend die Förderung der ländlichen Entwicklung durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER), zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates betreffend die finanziellen Ressourcen und ihre Verteilung im Jahr 2014 sowie zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 73/2009 des Rates und der Verordnungen (EU) Nr. 1307/2013, (EU) Nr. 1306/2013 und (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich ihrer Anwendung im Jahr 2014 (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 865),
- Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über die Förderung der ländlichen Entwicklung durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 487) in der jeweils gültigen Fassung,
- Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über die Finanzierung, die Verwaltung und das Kontrollsystem der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 352/78, (EG) Nr. 165/94, (EG) Nr. 2799/98, (EG) Nr. 814/2000, (EG) Nr. 1290/2005 und (EG) Nr. 485/2008 des Rates (ABl. L 347 vom 20. Dezember 2013, S. 549), geändert durch Verordnung (EU) Nr. 1310/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 865) in der jeweils gültigen Fassung,
- Delegierte Verordnung (EU) Nr. 907/2014 der Kommission vom 11. März 2014 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Zahlstellen und anderen Einrichtungen, die finanzielle Verwaltung, den Rechnungsabschluss, Sicherheiten und die Verwendung des Euro (ABl. L 255 vom 28.8.2014, S. 18),
- Durchführungsverordnung (EU) Nr. 808/2014 der Kommission vom 17. Juli 2014 mit Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über die Förderung der ländlichen Entwicklung durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) (ABl. L 227 vom 31.7.2014, S. 18), in der jeweils gültigen Fassung,
- Durchführungsverordnung (EU) Nr. 809/2014 der Kommission vom 17. Juli 2014 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich des integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystems, der Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums und der Cross-Compliance (ABl. L 227 vom 31.7.2014, S. 69), in der jeweils gültigen Fassung,
- Durchführungsverordnung (EU) Nr. 908/2014 der Kommission vom 6. August 2014 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Zahlstellen und anderen Einrichtungen, der Mittelverwaltung, des Rechnungsabschlusses und der Bestimmungen für Kontrollen, Sicherheiten und Transparenz (ABl. L 255 vom 28.8.2014, S. 59), in der jeweils gültigen Fassung,
- Delegierte Verordnung (EU) Nr. 640/2014 der Kommission vom 11. März 2014 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf das integrierte Verwaltungs- und Kontrollsystem und die Bedingungen für die Ablehnung oder Rücknahme von Zahlungen sowie für Verwaltungssanktionen im Rahmen von Direktzahlungen, Entwicklungsmaßnahmen für den ländlichen Raum und der Cross-Compliance (ABl. L 181 vom 20.6.2014, S. 48), in der jeweils gültigen Fassung,
- der Maßnahmen- und Entwicklungsplan Ländlicher Raum Baden-Württemberg 2014 – 2020 (MEPL III).

Rechtsgrundlagen für die beihilferechtlichen Genehmigungen der Maßnahmen der vorliegenden Verwaltungsvorschrift sind:

- Verordnung (EU) Nr. 702/2014 der Kommission vom 25. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Arten von Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. L 193 vom 1.7.2014, S. 1) - Agrarfreistellungsverordnung,
- Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (ABl. L 352 vom 24.12.2013, S. 1),
- die Rahmenregelung der Europäischen Union für staatliche Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten 2014 - 2020 (ABl. C 204 vom 01.07.2014, S. 1)

2. Zuwendungsempfängende

Zuwendungsempfängende allgemein

Zuwendungsempfänger können natürliche Personen sowie juristische Personen des privaten Rechts und des öffentlichen Rechts sein. Die zusätzlichen Einschränkungen in den jeweiligen Abschnitten sind zu beachten. Größenbeschränkungen hinsichtlich der Forstbetriebsfläche beziehen sich immer auf die in Baden-Württemberg gelegene Forstbetriebsfläche.

Als Zuwendungsempfänger ausgeschlossen sind Unternehmen,

- die einer Rückforderungsanordnung aufgrund einer früheren Kommissionsentscheidung zur Feststellung der Rechtswidrigkeit und Unvereinbarkeit einer Beihilfe mit dem Gemeinsamen Markt nicht Folge geleistet haben;
- die die Voraussetzungen der Definition eines Unternehmens in Schwierigkeiten nach Rand-Nummer 35 Ziffer 15 der Rahmenregelung 2014-2020 (2014/C 204/01) bzw. nach Artikel 2 Nummer 14 der Verordnung (EG) Nr. 702/2014 erfüllen.

3. Allgemeine Bestimmungen für die Abschnitte A bis E

3.1 Verwendung von Kostenpauschalen

Das Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz (Ministerium) legt in Form einer innerdienstlichen Anordnung für standardisierbare Maßnahmen nach den Nummern 4.3 "Erstaufforstung", 5.4 "Umbau, Wiederherstellung und Weiterentwicklung von stabilen naturnahen standortgerechten Laub- und Mischwäldern", 5.5 "Jungbestandspflege" und gegebenenfalls ggf. 8.3 "Waldnaturschutz" Kostenpauschalen fest. Die Höhe der Kostenpauschalen ist aus den jeweiligen Antragsunterlagen ersichtlich.

Grundlage der Berechnung der Kostenpauschalen sind die Ausgaben, die sich bei Vergabe der Arbeiten an Unternehmer oder bei der Durchführung der vergleichbaren Arbeiten im Staatswald ergeben würden. Die Kostenpauschalen können stück- oder hektarbezogen festgelegt werden. Sie berücksichtigen jeweils die Fördersätze, die in dieser Verwaltungsvorschrift für die einzelnen Maßnahmen vorgegeben werden. Sie werden für Eigenleistungen, Arbeitsleistungen der Arbeitskräfte der Maßnahmenträgerinnen und -träger und für Leistungen, die an Unternehmer vergeben werden, einheitlich festgesetzt.

Für Maßnahmen, für die Kostenpauschalen festgelegt sind, entspricht die Kostenpauschale dem Zuwendungsbetrag. Trotzdem sind auch bei Anwendung von Kostenpauschalen die Pflanzenkosten und gegebenenfalls die Kosten für die Beschaffung von Wuchshüllen mit Einzelbelegen für Kontrollzwecke nachzuweisen.

3.2 Sachleistungen, Eigenleistungen und Arbeitskräfte der Zuwendungsempfänger

In den Fällen, in denen keine Kostenpauschalen festgelegt sind, können Eigenleistungen, Arbeitsleistungen eigener Arbeitskräfte und Sachleistungen der Zuwendungsempfänger wie folgt anerkannt werden:

Sachleistungen der Zuwendungsempfänger sind zu 80 % des Marktwertes zuwendungsfähig.

Eigenleistungen des Zuwendungsempfänger sind zu 80 % der Ausgaben förderfähig, die sich bei Vergabe der Arbeiten an Unternehmen oder bei der Durchführung der vergleichbaren Arbeiten im Staatswald ergeben würden.

Arbeitsleistungen der Arbeitskräfte der Zuwendungsempfänger sind zu 100 % der Ausgaben förderfähig, die sich bei Vergabe der Arbeiten an Unternehmen oder bei der Durchführung der vergleichbaren Arbeiten im Staatswald ergeben würden.

Unbezahlte ehrenamtliche Tätigkeiten können, sofern die aufgewendete Zeit entsprechend dokumentiert ist (Rapportzettel), bis zu einem Stundensatz von 6 Euro anerkannt werden.

Bei ELER-kofinanzierten investiven Maßnahmen können Sachleistungen, für die keine durch Rechnungen oder gleichwertige Belege nachgewiesene Barzahlung erfolgt ist sowie ehrenamtliche Tätigkeiten, Eigenleistungen und Arbeitsleistungen der Arbeitskräfte der Zuwendungsempfänger, nur unter den Voraussetzungen des Artikels 69 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 gefördert werden.

3.3 Kosten des Revierdienstes und der Betriebsleitung

Projektbezogene Kosten des Revierdienstes und der Betriebsleitung sind nicht zuwendungsfähig.

3.4 Zweckbindungen

3.4.1 Zweckbindungsfristen

Die Zweckbindungsfristen werden bei den jeweiligen Maßnahmen geregelt.

3.4.2 Fälle höherer Gewalt

Die Bewilligungsbehörden können auf die Rückforderung verzichten, wenn ein Fall höherer Gewalt oder außergewöhnlicher Umstände anerkannt wird. Fälle höherer Gewalt und außerordentlicher Umstände sind von dem oder der Zuwendungsempfängenden fristgerecht der Bewilligungsbehörde anzuzeigen.

Im Falle von ELER kofinanzierten Maßnahmen ist gemäß Artikel 4 der delegierten Verordnung (EU) Nummer 640/2014 zu beachten, dass die Anzeige mit den von der Bewilligungsbehörde anerkannten Nachweisen innerhalb von fünfzehn Arbeitstagen ab dem Zeitpunkt, ab dem der Zuwendungsempfänger hierzu in der Lage ist, schriftlich zu erfolgen hat.

3.5 Bagatellgrenzen

Zuwendungen werden nur bewilligt und ausgezahlt, wenn in den jeweiligen Betriebsgrößen folgende Schwellenwerte pro Antrag erreicht werden:

- private Forstbetriebe ≤ 200 ha: 250 Euro;
- private und körperschaftliche Forstbetriebe ≤ 500 ha: 1 000 Euro,
- Forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse: 1 000 Euro,
- private und körperschaftliche Forstbetriebe > 500 ha: 2 500 Euro.

Für die Einstufung der Forstbetriebsgröße ist die im Eigentum oder in Pacht befindliche Forstbetriebsfläche in Baden-Württemberg maßgebend.

Ausgenommen hiervon sind Zuwendungen nach Abschnitt E Nummer 8.6 "Bodenschonende Holzernte - Vorrücken mit Rückepferden" und Nummer 8.7 "Bodenschonende Holzernte - Holzerntetechnik". Diese werden nur bewilligt und ausgezahlt, wenn pro Antrag ein Schwellenwert von 1 000 Euro erreicht wird.

Eine Unterschreitung dieser Bagatellgrenzen ist zulässig, wenn der Antrag aufgrund der Zuständigkeit mehrerer Unterer Forstbehörden aufgeteilt werden muss, in der Summe aber die Bagatellgrenze erreicht wird.

Für Anträge, die in der Abrechnung günstiger ausgefallen sind als bewilligt, kann die Bewilligungsbehörde auch bei Nichterreichen der Bagatellgrenze im Einzelfall eine Auszahlung zulassen. Die Maßnahmen müssen aber dem Grunde nach wie bewilligt durchgeführt worden sein.

3.6 Mindestflächen

Maßnahmen nach den Teilen A und B dieser Verwaltungsvorschrift müssen, um für eine Förderung in Frage zu kommen, eine zusammenhängende Mindestfläche von 0,1 ha aufweisen. Dies gilt auch bei Aufeinandertreffen von Naturverjüngung und Wiederaufforstung auf einer Fläche, bei dynamischem Verjüngungsfortschritt über mehrere Jahre und bei Erstaufforstungen mit nur teilweiser Aufforstung aufgrund einer amtlichen Auflage und dergleichen.

3.7 Walddefinition

Als Wald gelten die in § 2 LWaldG definierten Flächen.

3.8 Zuwendungsfähige Flächen

Von einer Zuwendung ausgeschlossen sind Maßnahmen auf Flächen, die den Zuwendungsempfängenden zum Zweck des Naturschutzes unentgeltlich übertragen worden sind.

3.9 Schutz gegen Wildschäden

Die Schaffung bzw. Beibehaltung tragbarer Schalenwildbestände ist Aufgabe der Jagdausübungsberechtigten und Jagdpächter oder Jagdpächterinnen. Wildschadensverhütungsmaßnahmen sind daher nicht zuwendungsfähig. Wuchshüllen gelten im Sinne dieser Verwaltungsvorschrift vorrangig als

Schutzmaßnahmen gegen Wildschäden und sind daher in der Regel nicht zuwendungsfähig. Einzige Ausnahme bildet die Wuchshülle bei der Begründung von Eichenkulturen.

Sofern es die Forstbehörde aufgrund der örtlichen Gegebenheiten für erforderlich hält, kann die Bewilligung einer Zuwendung unter der Auflage erfolgen, dass angemessene Wildschadensverhütungsmaßnahmen von dem oder der Zuwendungsempfangenden vorgenommen werden.

3.10 Auflagen

Die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P oder ANBest-K) sind Bestandteil des Zuwendungsbescheides.

Wenn es für die Umsetzung der geförderten Projekte notwendig ist, kann die Bewilligungsbehörde weitere Auflagen formulieren.

3.11 Rabatte, Skonti, Umsatzsteuer

Rabatte und eingeräumte Skonti sind nicht zuwendungsfähig. Die Umsatzsteuer ist nicht förderfähig. Dies gilt auch für Forstbetriebe, die vom Vorsteuerabzug nicht Gebrauch machen.

3.12 Förderfähigkeit von Ausgleichsleistungen

Maßnahmen, zu denen der oder die Zahlungsempfangende insbesondere aufgrund öffentlicher Auflagen verpflichtet ist (zum Beispiel im Rahmen einer Umwandlungsgenehmigung), sind nicht zuwendungsfähig. Ausgenommen sind Auflagen, die in direktem Zusammenhang mit Maßnahmen des Teil D „Forstwirtschaftliche Infrastruktur“ verordnet werden.

3.13 Förderausschluss bei fehlendem Anreizeffekt für große Unternehmen

Große Unternehmen können gemäß der Rahmenregelung der Europäischen Union für staatliche Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten 2014-2020 nur dann eine Beihilfe erhalten, wenn die Beihilfe nachweislich einen Anreizeffekt besitzt. Sie beschreiben hierzu im Beihilfeantrag die Situation, die ohne Beihilfe bestehen würde und belegen durch die Darstellung der kontrafaktischen Fallkonstellation, dass die Maßnahme ohne eine Förderung nicht durchgeführt werden würde.

Diese Vorgabe gilt nur für Maßnahmen, deren beihilferechtliche Genehmigung auf die Rahmenregelung der Europäischen Union für staatliche Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten 2014 - 2020 (2014/C 204/01) gestützt sind. Dies sind die Maßnahmen nach Nummer 4.3 „Erst-aufforstung“ in Teil A, nach Nummer 5.3 „Periodische Betriebspläne und Vorhaben zur Umstellung auf eine naturnahe Waldwirtschaft und zur Entwicklung gemeinschaftlicher Eigentums und Bewirtschaftungsmodelle“, nach Nummer 5.4 „Umbau, Wiederherstellung und Weiterentwicklung von stabilen standortgerechten Laub- und Mischwäldern“ sowie nach Nummer 5.5 „Jungbestandspflege“.

3.14 Prüf- und Betretungsrecht von Kontrollpersonen

Den zuständigen Behörden der Europäischen Union, des Bundes und des Landes Baden-Württemberg, ihren Beauftragten sowie ihren Prüforgane und den entsprechenden Rechnungshöfen ist im Rahmen ihrer jeweiligen Zuständigkeit und Befugnisse das Betreten von Geschäfts-, Betriebs- und Lagerräumen sowie von Betriebs- oder Vertragsflächen gestattet. Auf Verlangen sind von dem oder der Zuwendungsempfangenden die in Betracht kommenden Bücher, Aufzeichnungen, Belege, Rechnungen, Schriftstücke, Datenträger, Karten und sonstige Unterlagen zur Einsicht zur Verfügung zu stellen sowie Auskünfte zu erteilen und die erforderliche Unterstützung zu gewähren. Bei automatisiert geführten Aufzeichnungen ist der oder die Zuwendungsempfangende verpflichtet, auf eigene Kosten die erforderlichen Ausdrucke zu erstellen, soweit die Prüforgane dies verlangen. Ein Antrag wird abgelehnt oder die Förderung widerrufen, wenn die Zuwendungsempfangenden oder eine von diesen beauftragte oder bevollmächtigte Person die Kontrolle verhindert.

3.15 Transparenz, Evaluierung und Publizität

Für die MEPL III-Maßnahmen gelten die nachfolgend genannten Regelungen:

Transparenz:

Angaben über die Empfängerinnen und Empfänger von Mitteln aus dem Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) und dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des Ländlichen Raumes (ELER) und die Beträge, die jede Empfängerin und jeder Empfänger erhalten hat, werden auf der Grundlage der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 sowie der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 908/2014 im Internet (www.agrar-fischerei-zahlungen.de) veröffentlicht. Diese Daten können zum Zweck des Schutzes der finanziellen Interessen der Europäischen Union von Rechnungsprüfungs- und Untersuchungseinrichtungen der Europäischen Union, des Bundes, der Länder, der Kreise und der Gemeinden verarbeitet werden. Auf nähere Informationen in den Antragsunterlagen wird verwiesen.

Im Falle von Einzelbeihilfe über 500 000 Euro erfolgt ab dem 1. Juli 2016 die Veröffentlichung der Informationen nach Randnummer 128 der Rahmenregelung der Europäischen Union für staatliche Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten 2014 - 2020 auf einer zentralen Beihilfe-Website.

Evaluierung:

Die vorliegende Verwaltungsvorschrift wird im Rahmen der nach EU-Recht vorgeschriebenen Bewertung des Maßnahmen- und Entwicklungsplans ländlicher Raum Baden-Württemberg evaluiert. Das Ministerium kann hierzu externe Büros mit der Evaluierung beauftragen und den Büros die hierfür notwendigen antragstellerbezogenen Daten zur Verfügung stellen. Diese dürfen aber nur im Rahmen und zum Zweck der Evaluierung verwendet werden. Die Zuwendungsempfänger sind hierüber im Antragsformular zu informieren.

Publizität:

Bei Investitionen ab einer Fördersumme von 50 000 Euro besteht gemäß ELER-Durchführungsverordnung die Publizitätsverpflichtung zur Anbringung eines Posters mit Informationen über das Vorhaben. Bei Vorhaben mit über 500 000 Euro Fördersumme ist während des Durchführungszeitraums und nach Abschluss des Vorhabens eine Erläuterungstafel anzubringen.

Bei allen Informations- und Kommunikationsmaßnahmen eines vom ELER kofinanzierten Vorhabens (Broschüren, Faltblätter, Flyer, Mitteilungsblätter, Plakate, Werbeartikel) haben die Begünstigten auf der Titelseite auf die Unterstützung des Vorhabens aus dem ELER hinzuweisen. Wenn eine für gewerbliche Zwecke genutzte Internetseite besteht, haben die Begünstigten während des Durchführungszeitraums des Vorhabens die Öffentlichkeit über die Unterstützung aus dem ELER auf der Internetseite zu informieren, soweit eine Verbindung zwischen dem Zweck der Website und der Unterstützung des Vorhabens besteht. Nähere Informationen hierzu sind dem Infoblatt "PR-Verpflichtungen MEPL III" (www.mepl.landwirtschaft-bw.de) zu entnehmen.

3.16 Schwellen für Einzelbeihilfen gem. Art 4 der Verordnung (EU) Nr. 702/2014

Das Bruttosubventionsäquivalent von Einzelbeihilfen für Maßnahmen der Nummer 5.6 „Bodenschuttkalkung“, Nummern 7.3 -7.5, „Förderung der forstwirtschaftlichen Infrastruktur“, Nummer 8.3 „Walddatenschutz“, Nr. 8.4 „Verbesserung der Erholungsfunktion der Wälder“, Nummer 8.7 „Bodenschonende Holzernte – Holzerntetechnik“ sowie der Nummern 8.9 und 8.10 „Maßnahmen des Integrierten Waldschutzes zur Bewältigung von Naturkatastrophen im Wald“, die auf der Grundlage der Verordnung (EU) Nr. 702/2014 beihilferechtlich freigestellt sind, darf eine Schwelle von 7,5 Mio. EUR pro Investitionsvorhaben nicht überschreiten.

3.17 Beachtung des Umweltrechts

Es können nur Maßnahmen gefördert werden, die im Einklang mit dem zum Zeitpunkt der Bewilligung geltenden Umweltrecht inklusive den Vorschriften zur Umweltverträglichkeitsprüfung im Einklang stehen.

Teil A - Förderung der Erstaufforstung

4. Förderung der Erstaufforstung

4.1 Zuwendungszweck - Teil A

Ziel ist die Begründung standortgerechter Laub- und Mischwälder auf Flächen, die bislang nicht forstwirtschaftlich genutzt wurden und auf Grundlage einer Genehmigung nach § 25 des Landwirtschafts- und Landeskulturgesetzes erstmals aufgeforstet werden.

4.2 Einschränkung der Zuwendungsempfänger Teil A

Zuwendungsempfangende müssen Besitzer der jeweiligen in Baden-Württemberg gelegenen Waldflächen oder anerkannte forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse und ihnen gleichgestellte Zusammenschlüsse im Sinne des Gesetzes zur Erhaltung des Waldes und zur Förderung der Forstwirtschaft (Bundeswaldgesetz) in der jeweils geltenden Fassung sein. Die Zuwendungsempfangenden müssen, sofern es sich nicht um forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse im Sinne des Bundeswaldgesetzes handelt, Eigentümerin oder Eigentümer der begünstigten Flächen sein oder eine schriftliche Einverständniserklärung des Eigentümers oder der Eigentümerin vorlegen.

Die Förderung der mechanischen Kultursicherung ist auf Privatwaldbesitzende mit einer Forstbetriebsfläche von maximal 200 ha beschränkt. Darüber hinaus werden Maßnahmen der Kultursicherung in Kulturen des Waldentwicklungstyps (WET) Eiche im Privatwald größer 200 Hektar und Körperschaftswald gefördert.

Als Zuwendungsempfangende ausgeschlossen sind Bund und Länder sowie juristische Personen, deren Kapitalvermögen sich zu mindestens 25 % in den Händen der vorgenannten Körperschaften befindet. Maßnahmen auf Grundstücken der in Satz 1 aufgeführten Rechtspersonen sind nicht zuwendungsfähig. Gleiches gilt für ideelle Anteile der genannten Rechtspersonen an Gemeinschaftswald (§ 56 LWaldG) und forstwirtschaftlichen Zusammenschlüssen.

4.3 Erstaufforstung

4.3.1 *Gegenstand der Förderung*

Neuanlage (einschließlich Kultursicherung und Nachbesserung) von Wald auf bislang nicht forstwirtschaftlich genutzten Flächen. Hierunter fallen auch Erhebungen, wie beispielsweise Standortgutachten, die der Vorbereitung der Maßnahme dienen.

4.3.2 *Zuwendungsvoraussetzungen und Auflagen*

Der neu angelegte Wald muss den Waldentwicklungstypen gemäß der Richtlinie Landesweiter Waldentwicklungstypen (WET-RL) entsprechen. Abweichende Regelungen bedürfen einer Aufforstungskonzeption, die im Vorfeld forstfachlich zu genehmigen ist.

Es sind alle Waldentwicklungstypen (WET), mit Ausnahme des WET „Fichten-Mischwald risikogemindert“ förderfähig. Der Laubbaumanteil muss jedoch immer mindestens 40 % der Gesamtfläche betragen. Ausgenommen hiervon ist der WET „Tannen-Mischwald“. Hier kann der Laubbaumanteil 30 % der Gesamtfläche betragen, wenn der Tannenanteil ebenfalls mindestens 30 % der Gesamtfläche beträgt.

Die Aufforstung ist nur bei Verwendung standortsgerechter Baumarten förderfähig. Beimischungsform sowie Anteil und Arten der beizumischenden Baumarten richten sich nach dem jeweiligen WET.

Es sind nur solche Mischungsformen förderfähig, bei denen die Beimischung auf Dauer gesichert ist. Grundsätzlich muss die Beimischung mindestens gruppenweise ($\emptyset > 15$ m/ mindestens 0,02 ha beziehungsweise mindestens 15 m Streifenbreite bei Reihenpflanzung) erfolgen. Kleinbestandsweise Mischungen ($d > 70$ m beziehungsweise $> 0,5$ ha) sind nicht zuwendungsfähig. Einzel- und Reihenbeimischungen (Ausnahme dienende und seltene Baumarten) sind ebenfalls nicht zuwendungsfähig.

Baumarten, die in Baden-Württemberg nicht heimisch sind, dürfen keinen höheren Anteil als 50 % der Erstaufforstungsfläche einnehmen.

Die Maßnahmen müssen nach anerkannten forstlichen Grundsätzen ausgeführt werden. Einen Überblick hierüber geben die Merkblätter, die zu den einzelnen Förderbereichen dieser Verwaltungsvorschrift vorliegen. Der oder die Zuwendungsempfangende muss eine ordnungsgemäße Pflege und Bewirtschaftung der geförderten Flächen gewährleisten.

Die Zweckbindungsfrist beträgt 10 Jahre.

Eine Aufforstungsgenehmigung nach § 25 Landwirtschafts- und Landeskulturgesetz muss vorliegen, sofern es sich nicht um ein Aufforstungsgebiet nach § 25 b Landwirtschafts- und Landeskulturgesetz handelt. Zuwendungsfähig sind Saat und Pflanzung.

Zuwendungsfähig sind nur die Flächen, auf denen ein konkreter Maßnahmenvollzug stattfindet (beispielsweise Pflanzung, Kultursicherung). Wirtschaftswege, Freiflächen infolge Nachbarrecht, Wasserflächen, Hütten und dergleichen sind in Abzug zu bringen.

Zuwendungen für Saaten und Pflanzungen dürfen nur bei Verwendung von herkunftsgesichertem sowie für den Standort geeignetem Vermehrungsgut bewilligt werden. Die Verwendung von Wildlingen ist zulässig, sofern Herkunft und Qualität zum Erreichen des waldbaulichen Ziels geeignet sind.

Die Nachbesserungen (Saat- und Pflanzung) sind nur förderfähig, wenn Ausfälle in Höhe von mehr als 30 % der Fläche oder 1 ha zusammenhängende Fläche aufgetreten sind und der oder die Waldbesitzende den Ausfall nicht zu vertreten hat (Nachbesserung aufgrund natürlicher Ereignisse, nicht jedoch Wildschäden).

Eine Förderung der Nachbesserung ist nur bei solchen Kulturen möglich, deren Erstausführung bereits gefördert wurde. Die Förderung einer Nachbesserung kann einmalig innerhalb der Zweckbindungsfrist erfolgen. Hierbei ist nur der tatsächliche Nachbesserungsanteil (reduzierte Fläche) förderfähig. Nachbesserungen müssen dem ursprünglich geförderten Kulturtyp entsprechen.

Sofern die Förderung nicht als "De-minimis Beihilfe" erfolgt, sind die in der Entscheidung der Europäischen Kommission zur Staatlichen Beihilfe Nr. SA.39954 (2014/N) "GAK Forst" vom 13.08.2015 enthaltenen Vorgaben verbindlich.

Nicht förderfähig sind:

- Maßnahmen, für die keine Aufforstungsgenehmigung nach dem Landwirtschafts- und Landeskulturgesetz vorliegen,
- Zeitbeimischungen zur Christbaum- und Schmuckreisiggewinnung sowie
- Christbaum- und Schmuckreisigkulturen und Kurzumtriebsflächen.

4.3.3 Art der Zuwendung

Die Förderung wird im Rahmen einer Projektförderung in Form von Zuschüssen als Anteilsfinanzierung gewährt.

4.3.4 Zuwendungsfähige Aufwendungen

Folgende Aufwendungen sind zuwendungsfähig:

- die Durchführung von Saat, Pflanzung (Arbeitskosten) sowie Saat- und Pflanzgut (Materialkosten);
- die Durchführung einer einmaligen Nachbesserung innerhalb der Zweckbindungsfrist (Arbeitskosten und Materialkosten für Saat- und Pflanzgut);
- notwendige Vorarbeiten, wie Standortgutachten, die der Vorbereitung der Maßnahme dienen.

In Privatwaldbetrieben bis 200 ha Forstbetriebsfläche ist zusätzlich die zweimalige Durchführung der mechanischen Kultursicherung bei geförderten Erstaufforstungen innerhalb der ersten 5 Jahre (Arbeitskosten) zuwendungsfähig.

Bei Neuanlage von Eichenwäldern sind zusätzlich folgende Aufwendungen zuwendungsfähig:

- Wuchshüllen für Trauben- und Stieleichen (Materialkosten und Arbeitskosten);
- die zweimalige Durchführung der mechanischen Kultursicherung während der ersten 5 Jahre für alle Privat- und Kommunalwaldbesitzenden unabhängig von der Betriebsgröße (Arbeitskosten).

4.3.5 Umfang und Höhe der Zuwendung

Für die unter Nummer 4.3.4 genannten zuwendungsfähigen Aufwendungen werden unter Beachtung der unten genannten Anteilsfinanzierungssätze Kostenpauschalen gemäß Nummer 3.1 festgesetzt. Die Kostenpauschalen sind auf Saaten nicht anwendbar. Hier ist stets ein Einzelnachweis erforderlich.

In den Fällen, in denen keine Kostenpauschalen vorgegeben sind, beträgt die Höhe der Anteilsfinanzierungen:

- 70 % bei Mischkulturen (mindestens 40% Laubbäume bzw. WET Tanne 30% Laubbäume);
- 85 % bei Laubbaumkulturen (mindestens 80% Laubbäume).

Teil B - Förderung einer naturnahen Waldbewirtschaftung

5. Förderung einer naturnahen Waldbewirtschaftung

5.1 Zuwendungszweck - Teil B

Ziel der Förderung von Maßnahmen im Rahmen einer naturnahen Waldbewirtschaftung ist die Erhöhung der Stabilität und der ökologischen sowie ökonomischen Leistungsfähigkeit des Waldes.

5.2 Einschränkung der Zuwendungsempfänger - Teil B

Zuwendungsempfangende müssen Besitzer der jeweiligen in Baden-Württemberg gelegenen Waldflächen oder anerkannte forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse und ihnen gleichgestellte Zusammenschlüsse im Sinne des Bundeswaldgesetzes in der jeweils geltenden Fassung sein. Die Zuwendungsempfangenden müssen, sofern es sich nicht um forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse im Sinne des Bundeswaldgesetzes handelt, Eigentümer der begünstigten Flächen sein oder eine schriftliche Einverständniserklärung der Eigentümerin oder des Eigentümers vorlegen.

Die Förderung der mechanischen Kultursicherung ist auf Privatwaldbesitzende mit einer Forstbetriebsfläche von maximal 200 ha beschränkt. Darüber hinaus werden Maßnahmen der Kultursicherung in Kulturen des WET Eiche im Privatwald größer 200 Hektar und Körperschaftswald gefördert.

Die Förderung zur Entwicklung stabiler Bodenschutzwälder ist auf Privatwaldbesitzende mit einer Forstbetriebsfläche von maximal 200 ha beschränkt.

Die Förderung der Jungbestandspflege ist auf Privatwaldbesitzende mit einer Forstbetriebsfläche von maximal 200 ha beschränkt.

Die Förderung von periodischen Betriebsplänen, Betriebsgutachten und Betriebsinventuren ist auf Privatwaldbesitzende mit einer Forstbetriebsfläche von maximal 500 ha beschränkt.

Trägerin oder Träger einer gemeinschaftlichen Bodenschutzkalkung im Körperschafts- oder Privatwald können sein:

- private Waldbesitzerinnen oder Waldbesitzer,
- kommunale Körperschaften des öffentlichen Rechts und
- anerkannte Forstbetriebsgemeinschaften, wenn sie satzungsgemäß dazu geeignet sind.

Als Zuwendungsempfangende ausgeschlossen sind Bund und Länder sowie juristische Personen, deren Kapitalvermögen sich zu mindestens 25 % in den Händen der vorgenannten Körperschaften befindet. Maßnahmen auf Grundstücken der in Satz 1 aufgeführten Personen sind nicht zuwendungsfähig. Gleiches gilt für ideelle Anteile der genannten Rechtspersonen an Gemeinschaftswald (§ 56 LWaldG) und forstwirtschaftlichen Zusammenschlüssen.

5.3 Periodische Betriebspläne und Vorarbeiten zur Umstellung auf eine naturnahe Waldwirtschaft und zur Entwicklung gemeinschaftlicher Bewirtschaftungs- und Eigentumsmodelle

5.3.1 *Gegenstand der Förderung*

Periodische Betriebspläne:

Förderfähig ist die Erstellung und Erneuerung periodischer Betriebspläne. Die Aufstellung oder Erneuerung der periodischen Betriebspläne und Betriebsgutachten hat gemäß § 55 Absatz 7 LWaldG nach den Vorschriften über die periodische Betriebsplanung für den Staatswald und den Körperschaftswald zu erfolgen. Der periodische Betriebsplan soll den Erfordernissen und Inhalten der Forsteinrichtung gemäß der jeweils gültigen Fassung der Forsteinrichtungsdienstanweisung (FED) für den öffentlichen Wald entsprechen. Sofern im Planungsgebiet Flächen der Schutzgebietskonzeption NATURA 2000 liegen, muss die forstbetriebliche Planung im Einklang mit den Ergebnissen der jeweiligen Managementpläne stehen, gegebenenfalls ist ein Verschlechterungsverbot oder Erhaltungsgebot eines günstigen Zustandes im Sinne der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie zu berücksichtigen.

Sonstige Vorarbeiten:

Förderfähig sind Vorarbeiten wie Untersuchungen, Analysen, Standortgutachten, fachliche Stellungnahmen und Erhebungen, die der Vorbereitung der Umstellung auf eine naturnahe Waldwirtschaft, der Beurteilung einer Bodenschutzkalkung oder der Vorbereitung und Entwicklung gemeinschaftlicher Eigentums- und Bewirtschaftungsmodelle (beispielweise Waldgenossenschaften, forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse) dienen.

5.3.2 *Zuwendungsvoraussetzungen und Auflagen*

Die Auftragsnehmenden müssen die entsprechende fachliche Eignung und Qualifikation besitzen.

Die Erneuerung eines periodischen Betriebsplans oder Betriebsgutachtens muss mindestens eine neue waldbauliche Planung, eine neue Hiebsatzermittlung sowie eine Wirtschaftskarte aufweisen.

Sofern die Förderung nicht als "De-minimis Beihilfe" erfolgt, sind die in der Entscheidung der Europäischen Kommission zur Staatlichen Beihilfe Nr. SA.39954 (2014/N) "GAK Forst" vom 13.08.2015 enthaltenen Vorgaben verbindlich.

5.3.3 Art der Zuwendung

Die Förderung wird im Rahmen einer Projektförderung in Form von Zuschüssen als Anteilsfinanzierung gewährt.

5.3.4 Zuwendungsfähige Aufwendungen

Unmittelbare über Rechnung nachgewiesene Nettoausgaben, welche im Zusammenhang mit der Erstellung der periodischen Betriebspläne, den Vorarbeiten, Gutachten oder Erhebungen entstehen soweit diese durch Dritte durchgeführt werden.

5.3.5 Umfang und Höhe der Zuwendung

Periodische Betriebspläne:

Die Höhe der Zuwendung beträgt 50 % der über Rechnung nachgewiesenen Ausgaben, erfolgt jedoch maximal in Höhe der vom Ministerium in Form einer innerdienstlichen Anordnung festgelegten Höchstbeträge. Die Höchstbeträge sind aus den jeweiligen Antragsformularen ersichtlich.

Sonstige Vorarbeiten:

Die Höhe der Zuwendung beträgt 80 % der über Rechnung nachgewiesenen Ausgaben.

5.4 Umbau, Wiederherstellung und Weiterentwicklung von stabilen naturnahen standortgerechten Laub- und Mischwäldern

5.4.1 Gegenstand der Förderung:

- Umbau von Nadelreinbeständen oder von nicht standortgerechten oder nicht klimatoleranten Beständen in stabile naturnahe Laub- und Mischwälder durch Saat, Pflanzung oder Naturverjüngung sowie Kultursicherung und Nachbesserung,
- Wiederherstellung von stabilen naturnahen Laub- und Mischbeständen nach Schadereignissen durch Saat, Pflanzung oder Naturverjüngung sowie Kultursicherung und Nachbesserung,
- Entwicklung stabiler naturnaher Bodenschutzwälder durch Saat, Pflanzung oder Naturverjüngung sowie Kultursicherung und Nachbesserung,
- Weiterentwicklung naturnaher Bestände zu naturnahen stabilen und strukturreichen Laub- und Mischbeständen durch Saat, Pflanzung oder Naturverjüngung sowie Kultursicherung und Nachbesserung in Verbindung mit dem Erhalt von Habitatbaumgruppen des Ausgangsbestandes.

Die Maßnahmen sollen auf der Grundlage von Planungen nach Nummer 5.3, von vorliegenden Erkenntnissen der Standortkartierung oder Forsteinrichtung oder von forstfachlichen Stellungnahmen durchgeführt werden.

Sofern es die waldbauliche Situation zulässt, ist der Naturverjüngung Vorrang einzuräumen.

5.4.2 Zuwendungsvoraussetzungen und Auflagen

Der neu angelegte Wald muss der WET-RL entsprechen. Abweichungen hiervon sind im Vorfeld forstfachlich zu prüfen und zu genehmigen.

Es sind alle WET, mit Ausnahme des WET „Fichten-Mischwald risikogemindert“ förderfähig. Der Laubbaumanteil muss jedoch immer mindestens 40 % der Gesamtfläche betragen. Ausgenommen hiervon ist der WET „Tannen-Mischwald“. Hier kann der Laubbaumanteil 30 % der Gesamtfläche betragen, wenn der Tannenanteil ebenfalls mindestens 30 % der Gesamtfläche beträgt. Bei Weißtannenvorbauten (*Abies alba*) ist kein Laubbaumanteil erforderlich.

Die Kulturbegründung ist nur bei Verwendung standortgerechter Baumarten förderfähig. Die Beimischungsform sowie Anteil und Arten der beizumischenden Baumarten richten sich nach dem jeweiligen WET.

Es sind nur solche Mischungsformen förderfähig, bei denen die Beimischung auf Dauer gesichert ist. Grundsätzlich muss die Beimischung mindestens gruppenweise ($\emptyset > 15$ m/ mindestens 0,02 ha beziehungsweise mindestens 15 m Streifenbreite bei Reihenpflanzung) erfolgen. Kleinbestandsweise Mischungen ($d > 70$ m beziehungsweise $> 0,5$ ha) sind nicht zuwendungsfähig. Einzel- und Reihenbeimischungen (Ausnahme dienende und seltene Baumarten) sind ebenfalls nicht zuwendungsfähig.

Baumarten, die in Baden-Württemberg nicht heimisch sind, dürfen keinen höheren Anteil als 50 % der Verjüngungsfläche einnehmen.

Schäden am Waldboden sind auf das unvermeidbare Maß zu beschränken.

Die Maßnahmen müssen nach anerkannten forstlichen Grundsätzen ausgeführt werden. Einen Überblick hierüber geben die Merkblätter, die zu den einzelnen Förderbereichen dieser Verwaltungsvorschrift vorliegen. Der oder die Zuwendungsempfänger muss eine ordnungsgemäße Pflege und Bewirtschaftung der geförderten Flächen gewährleisten.

Die Zweckbindungsfrist beträgt in der Regel 10 Jahre. Hiervon ausgenommen ist die Zweckbindungsfrist zum Erhalt von Habitatbaumgruppen. Diese beträgt 20 Jahre.

Zuwendungsfähig sind nur die Flächen, auf denen ein konkreter Maßnahmenvollzug stattfindet (beispielsweise Pflanzung, Kultursicherung). Wirtschaftswege, Freiflächen infolge Nachbarrecht, Wasserflächen, Hütten und dergleichen sind in Abzug zu bringen.

Zuwendungen für Pflanzungen und Saaten dürfen nur bei Verwendung von herkunftsgesichertem sowie für den Standort geeignetem Vermehrungsgut bewilligt werden. Die Verwendung von Wildlingen ist zulässig, sofern Herkunft und Qualität zum Erreichen des waldbaulichen Ziels geeignet sind. Die Wiederherstellung von stabilen Laub- und Mischbeständen ist ausschließlich als Folgemaßnahme im Zusammenhang mit Wurf, Bruch oder sonstigen Naturereignissen sowie Waldbrand zuwendungsfähig.

Die Entwicklung stabiler naturnaher Bodenschutzwälder ist auf Waldflächen beschränkt, die sich in der Bodenschutzwaldkulisse gemäß Waldfunktionenkartierung befinden.

Die Weiterentwicklung naturnaher Bestände zu naturnahen stabilen und strukturreichen Mischbeständen ist nur förderfähig, wenn die Waldbesitzerin oder der Waldbesitzer je angefangener 3 ha Verjüngungsfläche eine Habitatbaumgruppe ausweist, die neben einem Habitatbaum grundsätzlich mindestens 10 Bäume der herrschenden Schicht enthält. Die Habitatbaumgruppe ist für mindestens 20 Jahre zu erhalten. Für die Auswahl und Markierung des Habitatbaums und der Habitatbaumgruppe gelten die Hinweise des Alt- und Totholzkonzepts für Baden-Württemberg.

Habitatbaumgruppen, welche in Verbindung mit der Förderung zur Weiterentwicklung naturnaher Bestände ausgewiesen werden, können nicht für Ökokontomaßnahmen in Anrechnung gebracht werden.

Nachbesserung:

- Die Nachbesserungen (Saat- und Pflanzung) sind nur förderfähig, wenn Ausfälle in Höhe von mehr als 30 % der Fläche oder 1 ha zusammenhängende Fläche aufgetreten sind und der Waldbesitzer den Ausfall nicht zu vertreten hat (Nachbesserung aufgrund natürlicher Ereignisse, nicht jedoch Wildschäden). Die Förderung der Nachbesserung ist nur bei solchen Kulturen möglich, deren Erstausführung bereits gefördert wurde. Die Förderung einer Nachbesserung kann einmalig innerhalb der Zweckbindungsfrist erfolgen. Hierbei ist nur der tatsächliche Nachbesserungsanteil (reduzierte Fläche) zuwendungsfähig. Nachbesserungen müssen dem ursprünglich geförderten Kulturtyp entsprechen.

Naturverjüngung:

- Eine Sicherung der Naturverjüngung (analog zur Kultursicherung) ist nur bei der Begründung von Eichenwäldern förderfähig und erst nach erfolgtem Verjüngungshieb.
- Mischwuchsregulierung, Auskesseln und Ausbesserung von Fehlstellen ist förderfähig, wenn die Verjüngung gesichert ist. Nach Abschluss der Maßnahme muss die Kultur die oben genannten Baumartenverhältnisse aufweisen.
- Als gesichert im Sinne dieser Verwaltungsvorschrift gelten Naturverjüngungen mit einer durchschnittlichen Oberhöhe von 1,3 m bis maximal 4 m. Bei noch vorhandener Überschirmung ist durch entsprechende Feinerschließung des Bestandes und Einhaltung der räumlichen Ordnung sicherzustellen, dass bei nachfolgenden Hiebsmaßnahmen keine Schäden an der Verjüngung entstehen.
- Treten Naturverjüngung und Pflanzung in Gemengelage auf, kann die Bewilligungsbehörde von den unter den vorgestellten Spiegelstrichen genannten Oberhöhen abweichen. Die Naturverjüngung muss der Höhe der gepflanzten Bäume entsprechen, um gleichzeitig gefördert werden zu können. Die Baumartenverhältnisse sind bei diesen Gemengelagen anhand der waldbaulichen Gesamtsituation zu beurteilen (Beispiel: Laubbaumpflanzung auf 60 % der Fläche, Nadelbaumverjüngung auf 40 % der Fläche; Förderung der beiden Teilmaßnahmen als Mischkultur).
- Die Naturverjüngung im Plenterwald kann auf ideellen Verjüngungsflächen gefördert werden. Diese Flächenanteile können jedoch nicht gleichzeitig in die Förderung der Jungbestandspflege nach Nummer 5.5 einbezogen werden.
- Ein Baumartenverhältnis gemäß Nummer 5.4.2 (stabile Mischwälder und stabile Tannemischwälder) muss gegebenenfalls durch Einbringen des erforderlichen Laubbaumanteils auf Blößen erfüllt sein.
- Naturverjüngungsvorräte werden nicht gefördert

Sofern die Förderung nicht als "De-minimis Beihilfe" erfolgt, sind die in der Entscheidung der Europäischen Kommission zur Staatlichen Beihilfe Nr. SA.39954 (2014/N) "GAK Forst" vom 13.08.2015 enthaltenen Vorgaben verbindlich.

Nicht zuwendungsfähig ist die Schlagpflege, da sie Teil der Holzernte ist.

5.4.3 *Art der Zuwendung*

Die Förderung wird im Rahmen einer Projektförderung in Form von Zuschüssen als Anteilsfinanzierung gewährt.

5.4.4 *Zuwendungsfähige Aufwendungen*

Folgende Aufwendungen sind zuwendungsfähig:

- Anbau (Wiederaufforstung): Durchführung von Saat und Pflanzung (Arbeitskosten) sowie Saat- und Pflanzgut (Materialkosten),
- Vorbau: Durchführung von Saat und Pflanzung (Arbeitskosten) sowie Saat- und Pflanzgut (Materialkosten),
- Naturverjüngung: Durchführung von Mischwuchsregulierung, Auskesseln und Ausbesserung von Fehlstellen (Arbeitskosten) sowie Saat- und Pflanzgut für die Ausbesserung von Fehlstellen (Materialkosten). Je Fläche ist ein Pflegedurchgang, in Eichenbeständen zwei Pflegedurchgänge zuwendungsfähig,
- Nachbesserung: Durchführung einer einmaligen Nachbesserung innerhalb der Zweckbindungsfrist (Arbeitskosten und Materialkosten für Saat- und Pflanzgut),
- In Privatwaldbetrieben bis 200 ha Forstbetriebsfläche sind zusätzlich folgende Aufwendungen zuwendungsfähig:

Die zweimalige Durchführung der mechanischen Kultursicherung bei geförderten Pflanzungen innerhalb der ersten fünf Jahre (Arbeitskosten). Zuwendungsfähig sind die Aufwendungen für die Entfernung der Konkurrenzflora.

Bei der Begründung von Eichenwäldern sind zusätzlich folgende Aufwendungen zuwendungsfähig:

- Wuchshüllen für Trauben- und Stieleichen (Materialkosten und Arbeitskosten),
- die zweimalige Durchführung der mechanischen Kultursicherung bei geförderten Pflanzungen oder Sicherung der Naturverjüngung während der ersten fünf Jahre (ab Pflanzung bzw. Verjüngungshieb) für alle Privat- und Kommunalwaldbesitzenden (Arbeitskosten). Zuwendungsfähig sind die Aufwendungen für die Entfernung der Konkurrenzflora.

5.4.5 *Umfang und Höhe der Zuwendungen*

Für die unter Nummer 5.4.4 genannten zuwendungsfähigen Aufwendungen werden unter Beachtung der unten genannten Anteilsfinanzierungssätze Kostenpauschalen gemäß Nummer 3.1 festgesetzt. Die Kostenpauschalen sind auf Saaten nicht anwendbar. Hier ist stets ein Einzelnachweis erforderlich. In den Fällen, in denen keine Kostenpauschalen vorgegeben sind, beträgt die Höhe der Anteilsfinanzierungen:

- 70 % bei Mischkulturen (mindestens 40 % Laubbäume bzw. WET Tanne 30 % Laubbäume),
- 85 % bei Laubbaumkulturen (mindestens 80 % Laubbäume),
- 85 % für Naturverjüngungsverfahren (mindestens 40 % Laubbaumanteil bzw. Laubbaum- und Tannenanteil (*Abies alba*) jeweils mindestens 30 % der Gesamtfläche).

5.5 *Jungbestandspflege*

5.5.1 *Gegenstand der Förderung*

Ziel der Jungbestandspflege ist die Herstellung einer standortgemäßen, klimaangepassten Baumartenmischung und die Sicherung der Stabilität und Vitalität der Bestände.

Gefördert wird die Mischungs- und Standraumregulierung in jungen Beständen einschließlich der Anlage von Pflegepfaden. Die Förderung ist auf Privatwaldbetriebe mit einer Forstbetriebsfläche von maximal 200 ha beschränkt.

5.5.2 *Zuwendungsvoraussetzungen und Auflagen*

Die für eine Förderung zulässige maximale Oberhöhe beträgt bei Nadelbäumen 10 m und bei Laubbäumen 13 m. Bei der Pflege von Mischbeständen richtet sich die Oberhöhe nach der Hauptbaumart.

Die Jungbestandspflege hat grundsätzlich in Anlehnung an die WET-RL zu erfolgen. In Beständen mit einem Laubholzflächenanteil < 40 %, ist der vorhandene Laubholzanteil zu erhalten und durch entsprechende Bestandesausformungen zu sichern. Hierbei ist es zulässig, auch beim Laubholz im Herrschenden eine negative Auslese (Protzen, Zwiesel, Steilastige und Krumme) vorzunehmen.

In natürlich verjüngten Laubbaum- und Mischbeständen sind Maßnahmen bis zu einer Oberhöhe von 4 m mit der Förderung nach Nummer 5.4.1 (Naturverjüngung) abgegolten. In sonstigen Fällen ist eine Förderung ab einer Oberhöhe von 2 m zulässig.

Die Maßnahmen müssen nach anerkannten forstlichen Grundsätzen ausgeführt werden. Einen Überblick hierüber geben die Merkblätter, die zu den einzelnen Förderbereichen dieser Verwaltungsvorschrift vorliegen. Der oder die Zuwendungsempfänger muss eine ordnungsgemäße Pflege und Bewirtschaftung der geförderten Flächen gewährleisten.

Die Zweckbindungsfrist beträgt 10 Jahre.

Zuwendungsfähig sind nur die Flächen, auf denen ein konkreter Maßnahmenvollzug stattfindet. Wirtschaftswege, Freiflächen infolge Nachbarrecht, Wasserflächen, Hütten und dergleichen sind in Abzug zu bringen. Bei nur punktuellen Eingriffen ist im Verwendungsnachweis die tatsächliche Arbeitsfläche (reduzierte Fläche) anzugeben.

Sofern die Förderung nicht als "De-minimis Beihilfe" erfolgt, sind die in der Entscheidung der Europäischen Kommission zur Staatlichen Beihilfe Nr. SA.39954 (2014/N) "GAK Forst" vom 13.08.2015 enthaltenen Vorgaben verbindlich.

5.5.3 *Art der Zuwendung*

Die Förderung wird im Rahmen einer Projektförderung in Form von Zuschüssen als Anteilsfinanzierung gewährt.

5.5.4 *Zuwendungsfähige Aufwendungen*

Aufwendungen für folgende Maßnahmen sind zuwendungsfähig:

- der Standraumregulierung,
- der Mischwuchsregulierung,
- der Anlage von Pflegepfaden.

Je Fläche sind maximal zwei Pflegedurchgänge zuwendungsfähig.

5.5.5 *Umfang und Höhe der Zuwendungen*

Für die unter Nummer 5.5.4 genannten zuwendungsfähigen Aufwendungen werden unter Beachtung der unten genannten Anteilsfinanzierungssätze Kostenpauschalen gemäß Nummer 3.1 festgesetzt.

Die Höhe der Anteilsfinanzierung beträgt:

- In Beständen bis zu einer Oberhöhe von 10 m bzw. 13 m, in denen nach der Pflege der Laubbaum-Flächenanteil weniger als 40 % beträgt 30 % der Aufwendungen.
- In Beständen bis zu einer Oberhöhe von 10 m beziehungsweise 13 m, in denen nach der Pflege der Laubbaumflächenanteil mehr als 40 % beträgt, 50 % der Aufwendungen.

Die Aufwendungen sind jedoch höchstens bis zur Höhe der vom Ministerium für diese Maßnahmen festgelegten Kostenpauschalen berücksichtigungsfähig.

5.6 *Bodenschutzkalkung*

5.6.1 *Gegenstand der Förderung*

Gefördert wird die Bodenschutzkalkung im Wald, wenn dadurch eine strukturelle Verbesserung der Bodenstreu, des Bodens oder des Nährstoffhaushalts erzielt wird und damit eine Verbesserung der Widerstandskraft der Bestände erwartet werden kann.

5.6.2 *Zuwendungsvoraussetzungen und Auflagen*

Voraussetzung für die Förderung ist, dass eine gutachterliche Stellungnahme die Notwendigkeit und Unbedenklichkeit der geplanten Kalkungsmaßnahme bestätigt; gegebenenfalls ist eine Boden- oder eine Blatt- beziehungsweise Nadelanalyse durchzuführen.

Als gutachterliche Stellungnahme für die Notwendigkeit der geplanten Kalkungsmaßnahme gelten auch von der Forstlichen Versuchs- und Forschungsanstalt (FVA) bestätigte kartographische Darstellungen der kalkungswürdigen Flächen.

Die Bestätigung der Unbedenklichkeit der jeweiligen Kalkungsmaßnahme erfolgt im Rahmen der Fachplanung unter Einbeziehung der für Naturschutz und Wasserwirtschaft zuständigen Fachbehörden.

Die Kalkungsplanung ersetzt den in der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 vorgeschriebenen Waldmanagementplan.

ELER-Kofinanzierte Maßnahmen müssen gemäß Artikel 49 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 anhand von festgelegten Auswahlkriterien priorisiert werden. Es können nur solche Projekte gefördert werden, welche die für eine Förderung notwendige Mindestpunktzahl erreichen (siehe Ziffer 9.3 „Priorisierung der Anträge“).

Die zuwendungsfähige Fläche ist die Holzbodenfläche, abzüglich der Flächen, die nicht gekalkt werden dürfen.

Eigenleistungen (Nummer 3.1) und Arbeiten, die von Arbeitskräften des oder der Zuwendungsempfänger ausgeführt werden (Nummer 3.2), sind nicht zuwendungsfähig.

5.6.3 *Art der Zuwendung*

Die Förderung wird im Rahmen einer Projektförderung in Form von Zuschüssen als Anteilsfinanzierung gewährt.

5.6.4 *Zuwendungsfähige Aufwendungen*

Zuwendungsfähig sind die über Rechnung nachgewiesenen Nettoausgaben für Material, Ausbringung, Analyse der Bodenproben sowie über Rechnung nachgewiesenen Ausgaben für administrative und logistische Arbeiten im direkten Zusammenhang mit der Kalkungsmaßnahme. Kosten für die Durchführung der Trägerschaft einer Bodenschutzkalkung sind nicht förderfähig.

5.6.5 *Umfang und Höhe der Zuwendungen*

Die Höhe der Zuwendung beträgt für Forstbetriebsflächen, deren private Besitzer nicht mehr als 30 ha Forstbetriebsfläche besitzen, 100 % der über Rechnung nachgewiesenen Nettoausgaben.

In Gemarkungen mit intensiver Gemengelage, insbesondere in Realteilungsgebieten, können auch Forstbetriebsflächen, die die Voraussetzungen einer Zuwendung von 100 % nicht erfüllen (Kommunen, größere private Waldbesitzer), im Interesse einer Erleichterung der gemeinsamen Abwicklung berücksichtigt werden, soweit deren Anteil in Summe nicht mehr als 20 % der gesamten Waldkalkungsfläche beträgt.

Für die übrigen Flächen beträgt die Höhe der Zuwendung 90 % der über Rechnung nachgewiesenen Nettokosten.

Teil C - Förderung von Gemeinschaftswäldern und forstwirtschaftlichen Zusammenschlüssen

6. **Förderung von Gemeinschaftswäldern und forstwirtschaftlichen Zusammenschlüssen**

6.1 **Zuwendungszweck - Teil C**

Ziel ist die Überwindung struktureller Nachteile, insbesondere aus Kleinflächigkeit und Besitzersplitterung, durch überbetriebliche Zusammenarbeit im Rahmen forstwirtschaftlicher Zusammenschlüsse (FWZ) und durch die Neugründung und Erweiterung von Gemeinschaftswäldern.

37 % der Waldfläche Baden- Württembergs befindet sich in privatem Besitz. Rund 70 % hiervon, nämlich rund 340 000 ha, gehören zum Bauern- und Kleinprivatwald. Der private Waldbesitz verteilt sich auf insgesamt 220 000 Einzelpersonen; die durchschnittliche Betriebsgröße liegt bei lediglich 1,43 ha. Erschwerend wirkt zusätzlich die starke Parzellierung des Besitzes. Im Durchschnitt bewirtschaftet jeder und jede private Waldbesitzende 2,7 Parzellen mit einer Größe von 0,5 ha.

Die Förderung dient dazu, ein eigenständiges und professionelles Tätigwerden der Zusammenschlüsse besonders unter Einbindung des Kleinprivatwaldes zu entwickeln. Darüber hinaus sollen die Produktions- und Absatzbedingungen in der Forstwirtschaft angesichts der Konzentrationsprozesse auf der Abnehmerseite fortlaufend modernisiert werden. Die Förderung dient außerdem dazu, Kleinprivatwaldbesitzerinnen und -besitzer darin zu unterstützen, Gemeinschaftswälder zu gründen oder sich bestehenden Gemeinschaftswäldern anzuschließen.

6.2 **Einschränkung der Zuwendungsempfänger - Teil C**

Forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse:

Zuwendungsempfänger für Maßnahmen nach Nummer 6.4 „Professionalisierung von forstwirtschaftlichen Zusammenschlüssen“ und Nummer 6.7 „Zusammenfassung des Holzangebotes“ können anerkannte forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse (FWZ) im Sinne des Bundeswaldgesetzes sein.

Zuwendungsempfängende für Maßnahmen nach Nummer 6.5 „Koordination von Waldpflegeverträgen“ und Nummer 6.6 „Mitgliederinformation und -aktivierung“ können anerkannte Forstbetriebsgemeinschaften (FBG) im Sinne des Bundeswaldgesetzes sein.

Die anteiligen Verwaltungskosten beziehungsweise Vermarktungsmengen angegliederter Forstbetriebe

- des Bundes,
- des Landes sowie
- von Kommunen mit Betriebsgrößen über 500 ha

bleiben unberücksichtigt. Als Maßstab für den nicht zuwendungsfähigen Ausgabenanteil gilt die Mitgliedsfläche.

Gemeinschaftswald:

Zuwendungsempfängende für Maßnahmen nach Nummer 6.8 „Neugründung und Erweiterung von Gemeinschaftswäldern“ müssen Eigentümerinnen oder Eigentümer der jeweiligen in Baden-Württemberg gelegenen Waldflächen oder anerkannte forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse und ihnen gleichgestellte Zusammenschlüsse im Sinne des Gesetzes zur Erhaltung des Waldes und zur Förderung der Forstwirtschaft (Bundeswaldgesetz) in der jeweils geltenden Fassung sein.

Trägerinnen und Träger der gemeinschaftlichen Maßnahmen können forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse oder kommunale Körperschaften des öffentlichen Rechts sein.

Als Zuwendungsempfängende ausgeschlossen sind Bund und Länder sowie juristische Personen, deren Kapitalvermögen sich zu mindestens 25 % in den Händen der vorgenannten Körperschaften befindet. Maßnahmen auf Grundstücken der in Satz 1 aufgeführten Rechtspersonen sind nicht zuwendungsfähig. Gleiches gilt für ideelle Anteile der genannten Rechtspersonen an Gemeinschaftswald (§ 56 LWaldG) und forstwirtschaftlichen Zusammenschlüssen.

6.3 Allgemeine Zuwendungsvoraussetzungen Teil C

Zuwendungsvoraussetzungen für die Förderung von Forstwirtschaftlichen Zusammenschlüssen:

Beihilferechtliche Bestimmungen und Förderhöchstsätze:

Die Förderung erfolgt unter Beachtung der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 über „De-minimis“-Beihilfen; der Gesamtwert der einem Unternehmen gewährten „De-minimis“-Beihilfen darf 200 000 Euro bezogen auf den Zeitraum der letzten drei Steuerjahre (laufendes Steuerjahr und die zwei vorangegangenen) nicht übersteigen. Zusammenschlüsse, die sich zur Umgehung des Schwellenwerts aufspalten, sind nicht förderfähig.

Der maximale Förderbetrag pro Jahr und forstwirtschaftlichem Zusammenschluss beträgt 80 000 Euro.

Geschäftsplan:

Bei der erstmaligen Beantragung einer der Maßnahmen nach Nummer 6.4 „Professionalisierung von forstwirtschaftlichen Zusammenschlüssen“, Nummer 6.5 „Koordination von Waldpflegeverträgen“ oder Nummer 6.7 „Zusammenfassung des Holzangebotes“ muss ein Geschäftsplan vorliegen, der erkennen lässt:

- dass der FWZ wirtschaftliche, selbstständige Existenzfähigkeit erreicht oder erreichen wird,
- dass der Körperschafts- und Privatwaldanteil des FWZ so strukturiert ist, dass hierdurch die Möglichkeit besteht, in der Besitzgröße liegende Strukturmängel im Sinne des § 18 BWaldG zu überwinden.

Gutachtliche Beurteilungskriterien sind dabei Mindestfläche in Abhängigkeit von Ertragsniveau, Baumarten- und Altersklassenausstattung, Nutzungspotential und Nutzungsgrad, Eigentümerstruktur und Organisationsgrad.

Zeitliche Befristungen:

Die Förderung der Maßnahmen Nummer 6.5 „Koordination von Waldpflegeverträgen“, Nummer 6.6 „Mitgliederinformation und -aktivierung“ und die Untermaßnahme Nummer 6.7.1.2 „Überbetriebliche Koordination“ kann jeweils für einen Zeitraum von bis zu 10 Jahren in Anspruch genommen werden.

Die Förderung der Untermaßnahme Nummer 6.7.1.1 „Überbetriebliche Zusammenfassung“ kann von Forstwirtschaftlichen Zusammenschlüssen mit einer durchschnittlichen Betriebsgröße der Mitgliedsbetriebe bis zu 20 ha für einen Zeitraum von 20 Jahren in Anspruch genommen werden. Für Forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse mit einer durchschnittlichen Betriebsgröße der Mitgliedsbetriebe über 20 ha gilt die zeitliche Befristung von 10 Jahren.

Die Förderung der Maßnahme nach Nummer 6.4 „Professionalisierung von forstwirtschaftlichen Zusammenschlüssen" kann für einen Zeitraum von bis zu 5 Jahren in Anspruch genommen werden.

Ausgenommen von der zeitlichen Begrenzung ist die Untermaßnahme Nummer 6.7.1.3 „Überbetriebliche Zusammenfassung in Mitgliedsbetrieben bis 30 ha".

Maßnahmen zur Förderung der Geschäftsführungskosten, welche in der Förderperiode 2007-2013 bewilligt wurden und gemäß Nummer 9.10 fortgeführt werden, sind auf die zeitliche Befristung der Untermaßnahme Nummer 6.7.1.1 „Überbetriebliche Zusammenfassung" und Nummer 6.7.1.2 „Überbetriebliche Koordinierung" anzurechnen.

Kombinierbarkeit der Maßnahmen:

Die Fördermaßnahmen Nummer 6.4 „Professionalisierung von forstwirtschaftlichen Zusammenschlüssen", Nummer 6.5 „Koordinierung von Waldpflegeverträgen", Nummer 6.6 „Mitgliederinformation und -aktivierung" und Nummer 6.7 „Zusammenfassung des Holzangebotes" sind kombinierbar.

Maßnahmen zur Förderung der Geschäftsführungskosten, welche in der Förderperiode 2007-2013 bewilligt wurden und gemäß Nummer 9.10 fortgeführt werden, sind nicht mit den Maßnahmen dieser Richtlinie kombinierbar.

Werden bestehende, optimierte Strukturen rückgängig gemacht zum Beispiel durch Teilung bestehender Zusammenschlüsse, können diese Zusammenschlüsse wegen Zweckverfehlung nicht mehr gefördert werden.

Von der Förderung ausgeschlossen ist die Aufgabenerfüllung durch Dritte. Ausgenommen hiervon ist die Erstellung eines Geschäftsplanes zur Professionalisierung von forstwirtschaftlichen Zusammenschlüssen. Von der Förderung ausgeschlossen ist weiterhin die Aufgabenerfüllung durch öffentliche Verwaltungen oder Betreuungsorganisationen.

Zuwendungsvoraussetzungen für die Förderung von Gemeinschaftswäldern:

Die Förderung erfolgt unter Beachtung der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 über „De-minimis“-Beihilfen; der Gesamtwert der einem Unternehmen gewährten „De-minimis“-Beihilfen darf 200 000 Euro bezogen auf den Zeitraum der letzten drei Steuerjahre nicht übersteigen.

6.4 Professionalisierung von forstwirtschaftlichen Zusammenschlüssen

6.4.1 *Gegenstand der Förderung*

Diese Fördermaßnahme stellt eine Anschubfinanzierung dar, um forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse darin zu unterstützen, sich zu professionalisieren und Eigenständigkeit zu erlangen.

6.4.2 *Zuwendungsvoraussetzungen und Auflagen*

Voraussetzung für die Förderung ist die Anstellung von forstfachlich ausgebildetem Personal.

Förderfähig sind nur Zusammenschlüsse, die bislang die Voraussetzungen für eine eigenständige Nutzung und Vermarktung forstwirtschaftlicher Erzeugnisse oder der Übernahme der Bewirtschaftung der Mitgliedsflächen nicht erfüllen.

Von der Förderung ausgeschlossen sind Zusammenschlüsse, die bereits eine Förderung der Geschäftsführung oder der Zusammenfassung des Holzangebots (Holzmobilisierungsprämie) erhalten haben, es sei denn, es handelt sich um eine Neugründung, Fusion oder wesentliche Erweiterung. Als wesentliche Erweiterung gilt die Zunahme der Mitgliederzahl des anerkannten forstwirtschaftlichen Zusammenschlusses um mindestens 30 %.

6.4.3 *Art der Zuwendung*

Die Förderung wird im Rahmen einer Projektförderung in Form von Zuschüssen als Anteilsfinanzierung gewährt.

6.4.4 *Zuwendungsfähige Aufwendungen*

Zuwendungsfähig sind:

- die Kosten für die Erstellung eines Geschäftsplans zur Professionalisierung,
- die Aufwendungen für forstfachlich ausgebildetes Personal des forstwirtschaftlichen Zusammenschlusses.

6.4.5 *Umfang und Höhe der Zuwendungen*

Die Anteilsfinanzierung der nachgewiesenen Lohnkosten für sozialversicherungspflichtig forstfachlich ausgebildetes Personal beträgt im:

- 1. Jahr: 90 %

- 2. Jahr: 80 %
- 3. Jahr: 70 %
- 4. Jahr: 60 %
- 5. Jahr: 50 %

Die Anteilsfinanzierung der nachgewiesenen Aufwendungen für die Erstellung des Geschäftsplans beträgt 90 %.

6.5 Koordinierung von Waldpflegeverträgen

6.5.1 *Gegenstand der Förderung*

Wichtige Voraussetzung für eine effiziente Waldpflege sind Bewirtschaftungseinheiten mit einer ausreichenden Größe. Mit dieser Fördermaßnahme werden FBGen darin unterstützt, die Waldpflege von Mitgliedern über Waldpflegeverträge zu bündeln. Die FBG übernimmt die Verantwortung für die ordnungsgemäße Bewirtschaftung der Waldpflegeflächen inklusive der Verkehrssicherung und des Forstschatzes. Fördergegenstand ist die Bündelung der Flächen für eine effiziente Bewirtschaftung der unter Vertrag stehenden Flächen. Die Betreuungsleistungen selbst, wie sie beispielsweise in der Privatwaldverordnung (PWaldVO) vom 7. Juni 1999 (GBl. S. 322), die zuletzt durch das Gesetz vom 1. Juli 2004 (GBl. S. 469) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung und in der VwV PWaldVO genannt sind, sind nicht Gegenstand der Förderung und können deswegen von Dritten erbracht werden.

6.5.2 *Zuwendungsvoraussetzungen und Auflagen*

Es müssen folgende Zuwendungsvoraussetzungen erfüllt werden:

Die Bündelung und Verwaltung der Waldpflegevertragsflächen erfolgt durch die FBG mit eigenem forstfachlich ausgebildetem Personal.

Je Mitglied ist nur ein Vertrag förderfähig. Die Förderung wird nur für Mitgliedsbetriebe bis zu 100 ha Betriebsgröße gewährt. Es sind nur Flächen von privaten Forstbetrieben förderfähig.

Eine Förderung wird nur gewährt, wenn der Waldpflegevertrag im Kalenderjahr besteht und die FBG die Bewirtschaftung der Vertragsflächen inklusive der Verkehrssicherungspflicht sowie des Waldschutzes übernimmt. Die Waldpflegeverträge sind in schriftlicher Form für eine Laufzeit von 10 Jahren zu schließen.

6.5.3 *Art der Zuwendung*

Die Förderung wird zur Projektförderung in Form von Zuschüssen als Festbetragsfinanzierung gewährt.

6.5.4 *Zuwendungsfähige Aufwendungen*

Gefördert werden die Aufwendungen für die Bündelung und Verwaltung der Flächen, für welche die FBG die Waldpflege vertraglich übernommen hat.

Gefördert werden außerdem die Aufwendungen für Maßnahmen der Verkehrssicherungspflicht sowie des Waldschutzes.

6.5.5 *Umfang und Höhe der Zuwendung*

- 100 Euro pro Jahr und Pflegevertrag für die Bündelung und Verwaltung der Vertragsflächen,
- 10 Euro pro Jahr und Hektar Pflegevertragsfläche für Maßnahmen der Verkehrssicherungspflicht sowie des Waldschutzes.

6.6 Mitgliederinformation und -aktivierung

6.6.1 *Gegenstand der Förderung*

Die fachliche Information der Mitglieder zu aktuellen forstlichen Themen und zum Holzmarkt sowie die Aktivierung oder die Neuwerbung von Mitgliedern, sind wichtige Aufgaben von Forstbetriebsgemeinschaften.

6.6.2 *Zuwendungsvoraussetzungen und Auflagen*

Grundlage für die Abrechnung sind die jährlich aktualisierten Mitgliederverzeichnisse zur Erstellung der FBG-Statistik.

Förderfähig sind ausschließlich waldbesitzende ordentliche Mitglieder, deren Mitgliedschaft im Kalenderjahr besteht.

6.6.3 Art der Zuwendung

Die Förderung wird zur Projektförderung in Form von Zuschüssen als Festbetragsfinanzierung gewährt.

6.6.4 Zuwendungsfähige Aufwendungen

Gefördert werden die Aufwendungen für die Erstellung und Pflege einer Homepage sowie die Organisation und Durchführung fachlicher Fortbildungen.

Gefördert wird zusätzlich die Werbung von Neumitgliedern durch Druckerzeugnisse, über digitale Medien und Informationsveranstaltungen.

6.6.5 Umfang und Höhe der Zuwendung

- 5 Euro pro Mitglied und Jahr, maximal jedoch 1 000 Euro pro FBG und Jahr für die Erstellung und Pflege einer Homepage.
- 5 Euro pro Mitglied und Jahr, maximal jedoch 1 000 Euro pro FBG und Jahr für die Organisation und Durchführung einer fachlichen Fortbildung.
- 50 Euro einmalig pro neugeworbenem Mitglied für die Werbung von Neumitgliedern durch Druckerzeugnisse, über digitale Medien und Informationsveranstaltungen.

6.7 Zusammenfassung des Holzangebotes

6.7.1 Gegenstand der Förderung

Die Maßnahme untergliedert sich in die Untermaßnahmen:

6.7.1.1 Überbetriebliche Zusammenfassung:

Gefördert wird die eigenständige und überbetriebliche Zusammenfassung des Holzangebots durch forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse.

Gefördert wird die eigenständige und überbetriebliche Koordinierung des Holzabsatzes durch forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse.

6.7.1.2 Überbetriebliche Zusammenfassung in Mitgliedsbetrieben bis 30 ha:

Gefördert wird die eigenständige und überbetriebliche Zusammenfassung des Holzangebots für Mitgliedsbetriebe mit bis zu 30 ha Forstbetriebsfläche im satzungsgemäßen Zuständigkeitsbereich des Forstwirtschaftlichen Zusammenschlusses. Durch diese Maßnahme sollen spezielle Leistungen der Forstwirtschaftlichen Zusammenschlüsse im kleinststrukturierten Privatwald im Anschluss an die Maßnahme Nummer 6.7.1.1 gefördert werden.

6.7.2 Zuwendungsvoraussetzungen und Auflagen

Es müssen folgende Zuwendungsvoraussetzungen erfüllt werden:

Die Zusammenfassung des Holzangebots erfolgt durch den Forstwirtschaftlichen Zusammenschluss mit eigenem forstfachlich ausgebildetem Personal.

Die Einhaltung folgender Effizienzkriterien:

Der Anteil der privaten Forstbetriebsfläche (bezogen auf Betriebsgrößen bis 200 ha) muss mindestens 25 % der Mitgliedsfläche betragen. Die Mitgliedsfläche des Forstwirtschaftlichen Zusammenschlusses muss mindestens 1 500 ha betragen. Bei erstmaliger Antragstellung ist ein aktuelles Mitglieder- und Flächenverzeichnis vorzulegen.

Bei der Prüfung des Mindestanteils der privaten Forstbetriebsfläche können eventuelle Staatswaldanteile und Flächen von Kommunen mit Betriebsgrößen über 500 ha in der Gesamtfläche unberücksichtigt bleiben.

Für die Maßnahmen Nummern 6.7.1.1 und 6.7.1.2 gelten folgende Schwellenwerte als Zuwendungsvoraussetzung:

| Effizienzgruppe | Durchschnittliche Betriebsgröße | Mindestvermarktungsmenge des FWZ insg. |
|-----------------|---------------------------------|--|
| 1 | bis 10 ha | 1 FM / ha |
| 2 | > 10 - 20 ha | 3 FM / ha |
| 3 | > 20 ha | 5 FM / ha |

Berücksichtigungsfähig und förderfähig ist ausschließlich die Holzmenge, die für die Mitglieder des forstwirtschaftlichen Zusammenschlusses vermarktet wird. Angegliederte Forstbetriebe des Bundes, des Landes sowie der Kommunen mit Betriebsgrößen über 500 ha bleiben unberücksichtigt. Als Maßstab für den nicht zuwendungsfähigen Ausgabenanteil gilt die Mitgliedsfläche.

Der jeweilige Fördersatz für die überbetriebliche Zusammenfassung beziehungsweise für die Koordination des Holzabsatzes kann für die jeweilige Holzmenge durch eine Forstbetriebsgemeinschaft beziehungsweise forstwirtschaftliche Vereinigung nur einmal beantragt werden. Die Fördermaßnahmen Nummer 6.7.1.1 „Überbetriebliche Zusammenfassung“ und Nummer 6.7.1.3 „Überbetriebliche Zusammenfassung in Mitgliedsbetrieben bis 30 ha“ schließen sich gegenseitig aus. Nicht in Festmeter verkaufte Hölzer werden in Festmeter umgerechnet. Für nach Raummeter vermarktetes Holz gilt der Faktor 0,7, für Schüttraummeter Waldhackgut der Faktor 0,4 und für nach Gewicht vermarktetes Holz der Faktor 1,5 je Tonne atro. Weitere Sortimenten, zum Beispiel Stangen, werden nicht mitgerechnet.

6.7.3 Art der Zuwendung

Die Förderung wird zur Projektförderung in Form von Zuschüssen als Festbetragsfinanzierung gewährt.

6.7.4 Zuwendungsfähige Aufwendungen

Zuwendungsfähige Aufwendungen für Nummer 6.7.1.1 „Überbetriebliche Zusammenfassung“:

Gefördert werden Aufwendungen für die eigenständige und überbetriebliche Zusammenfassung des Holzangebots für einen Zeitraum von maximal 10 Jahren. Gefördert werden die Aufwendungen für die überbetriebliche Holzvermarktung mit einem Festbetrag je Festmeter vermarkteter Holzmenge im jeweiligen Geschäftsjahr.

Zuwendungsfähige Aufwendungen für Nummer 6.7.1.2 „Überbetriebliche Koordination“:

Aufwendungen für die eigenständige und überbetriebliche Koordination des Holzabsatzes für einen Zeitraum von maximal 10 Jahren. Zuwendungsfähig sind alle Maßnahmen, die der Vorbereitung, dem Abschluss und der Erfüllung von Rahmenverträgen im Auftrag der Mitglieder dienen.

Zuwendungsfähige Aufwendungen für Nummer 6.7.1.3 „Überbetriebliche Zusammenfassung in Mitgliedsbetrieben bis 30 ha“:

Aufwendungen für die eigenständige und überbetriebliche Zusammenfassung des Holzangebots von Mitgliedsbetrieben bis 30 ha Forstbetriebsfläche. Gefördert werden die Aufwendungen für die überbetriebliche Holzvermarktung mit einem Festbetrag je Festmeter vermarkteter Holzmenge im jeweiligen Geschäftsjahr. Die Förderung wird nur für die Holz mengen gewährt, welche aus den Mitgliedsbetrieben bis 30 ha stammen.

6.7.5 Umfang und Höhe der Zuwendung

Umfang und Höhe der Zuwendung für Nummer 6.7.1.1 „Überbetriebliche Zusammenfassung“:

| Effizienzgruppe | Durchschnittliche Betriebsgröße | Zuwendung je verkauftem FM |
|-----------------|---------------------------------|----------------------------|
| 1 | bis 10 ha | 2,00 EUR/FM |
| 2 | > 10 - 20 ha | 1,50 EUR/FM |
| 3 | > 20 ha | 1,00 EUR/FM |

Umfang und Höhe der Zuwendung Nummer 6.7.1.2 für „Überbetriebliche Koordination“:

Die Zuwendung für die eigenständige und überbetriebliche Koordination des Holzabsatzes durch forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse beträgt 0,20 Euro pro Festmeter.

Umfang und Höhe der Zuwendung für Nummer 6.7.1.3 „Überbetriebliche Zusammenfassung in Mitgliedsbetrieben bis 30 ha“:

Die Zuwendung für die eigenständige und überbetriebliche Zusammenfassung des Holzangebots für Mitgliedsbetriebe mit bis zu 30 ha Forstbetriebsfläche im satzungsgemäßen Zuständigkeitsbereich des forstwirtschaftlichen Zusammenschlusses beträgt 1 Euro pro verkauftem Festmeter Holz aus diesen Betrieben.

6.8 Neugründung und Erweiterung von Gemeinschaftswäldern

6.8.1 *Gegenstand der Förderung*

Gefördert wird die Erstellung und Umsetzung von Plänen zur Neugründung oder Erweiterung von Gemeinschaftswäldern im Sinne von Waldbewirtschaftungsplänen gemäß Artikel 35 Absatz 2 j) der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013

6.8.2 *Zuwendungsvoraussetzungen und Auflagen*

Es können nur Projekte gefördert werden, an denen mindestens zwei Akteure beteiligt sind.

ELER-Kofinanzierte Maßnahmen müssen gemäß Artikel 49 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 anhand von festgelegten Auswahlkriterien priorisiert werden. Es können nur solche Projekte gefördert werden, welche die für eine Förderung notwendige Mindestpunktzahl erreichen (Siehe Ziffer 9.3 „Priorisierung der Anträge“).

Personal, Dienstleisterinnen und Dienstleister müssen dem Projekt entsprechende Qualifikationen besitzen.

6.8.3 *Art der Zuwendung*

Die Förderung wird im Rahmen einer Projektförderung in Form von Zuschüssen als Anteilsfinanzierung gewährt.

6.8.4 *Zuwendungsfähige Aufwendungen*

Laufende Kosten der Zusammenarbeit:

- Lohnkosten für eine Koordinatorin und Koordinator inklusive Geschäftsführungskosten.

Nachgewiesene Ausgaben für die

- Planerstellung des Geschäftsplans oder Waldbewirtschaftungsplans inkl. Kartenmaterial,
- im Verfahren anfallende Gebühren und Notarkosten.

6.8.5 *Umfang und Höhe der Zuwendung*

90 % der nachgewiesenen Aufwendungen

Teil D - Förderung der forstwirtschaftlichen Infrastruktur

7. **Förderung der forstwirtschaftlichen Infrastruktur**

7.1 *Zuwendungszweck Teil D*

Ziel ist die Verbesserung der forstwirtschaftlichen Infrastruktur, um unzureichend erschlossene Waldgebiete für eine nachhaltige Bewirtschaftung, zur Prävention sowie Bewältigung von Schadereignissen und für die Erholung suchende Bevölkerung zugänglich zu machen.

7.2 *Einschränkung der Zuwendungsempfänger Teil D*

Zuwendungsempfangende müssen Besitzerinnen oder Besitzer der jeweiligen in Baden-Württemberg gelegenen Waldflächen oder anerkannte forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse und ihnen gleichgestellte Zusammenschlüsse im Sinne des Bundeswaldgesetzes in der jeweils geltenden Fassung sein. Die Zuwendungsempfangenden müssen, sofern es sich nicht um forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse im Sinne des Bundeswaldgesetzes handelt, Eigentümerinnen oder Eigentümer der begünstigten Flächen sein oder eine schriftliche Einverständniserklärung des Eigentümers oder der Eigentümerin vorlegen.

Trägerin oder Träger einer gemeinschaftlichen Maßnahme im Körperschafts- oder Privatwald können sein:

- private Waldbesitzerinnen und Waldbesitzer,
- kommunale Körperschaften des öffentlichen Rechts,
- anerkannte forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse, wenn sie satzungsgemäß dazu geeignet sind.

Als Zuwendungsempfänger ausgeschlossen sind Bund und Länder sowie juristische Personen, deren Kapitalvermögen sich zu mindestens 25 % in den Händen der vorgenannten Körperschaften befindet. Maßnahmen auf Grundstücken der in Satz 1 aufgeführten Rechtspersonen sind nicht zuwendungsfähig. Gleiches gilt für ideelle Anteile der genannten Rechtspersonen an Gemeinschaftswald (§ 56 LWaldG) und forstwirtschaftlichen Zusammenschlüssen.

7.3 *Wegeneu-, -aus- und -umbau*

7.3.1 *Gegenstand der Förderung*

Neubau forstwirtschaftlicher LKW- und PKW-befahrbarer Wege sowie Befestigung und Aus- oder Umbau von Wegen, die bisher nicht den Standards des forstlichen Wegebaus entsprechen.

7.3.2 *Zuwendungsvoraussetzungen und Auflagen*

Die geförderten Wege müssen kostenlos öffentlich zugänglich sein.

Bei der Planung und Durchführung sind die behördenverbindlichen Fachplanungen zu berücksichtigen und die anerkannten Regeln des forstlichen Wegebaus zu beachten.

Wege, die aus- oder umgebaut werden, weil sie bisher nicht den Standards des forstlichen Wegebaus entsprechen, müssen im Ergebnis die Anforderungen eines Wegeneubaus erfüllen.

Die Zweckbindung beträgt 10 Jahre.

Förderfähig sind nur Kosten für Wege, deren Neu-, Aus- oder Umbau ausschließlich mit natürlichem Material aus Steinbrüchen und Kiesgruben erfolgt.

Kosten für Abbruch und Entsorgung von Abbruch- und kontaminiertem Aushubmaterial werden nicht gefördert. Einen Sonderfall stellt hierbei der Umbau von Forstwegen mit Schwarz- oder Betondecken hin zu Forstwegen mit sandwassergebundenen Decken dar.

Forstwege mit Schwarz- oder Betondecke, die umgebaut werden sollen, müssen auf ihren PAK-Gehalt (PAK: Polyzyklische Aromatische Kohlenwasserstoffe) beprobt werden.

- Ergibt das Ergebnis der Beprobung einen PAK-Gehalt von über 25 mg pro kg-Trockenmasse, ist das Material zu entsorgen. Zur Förderung eines Neuaufbaus des Weges ist der Entsorgungsnachweis vorzulegen. Abbruch und Entsorgung werden nicht gefördert.
- Ergibt das Ergebnis der Beprobung einen PAK-Gehalt von unter 25 mg pro kg-Trockenmasse, kann das Material nach dem Fräßen in den neuen Weg eingebaut werden. Das Abfräsen und der Einbau des gefrästen Recyclingbaustoffs werden nicht gefördert.

ELER-Kofinanzierte Maßnahmen müssen gemäß Artikel 49 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 anhand von festgelegten Auswahlkriterien priorisiert werden. Es können nur solche Projekte gefördert werden, welche die für eine Förderung notwendige Mindestpunktzahl erreichen. (Siehe Ziffer 9.3 „Priorisierung der Anträge“.)

Nicht zuwendungsfähig sind:

- Wege mit überörtlicher Verkehrsbedeutung sowie Wege innerhalb vorhandener oder geplanter Siedlungs- und Industriegebiete, Fuß-, Rad- und Reitwege,
- grundsätzlich Wege mit Schwarz- oder Betondecken. Über notwendige Ausnahmen, beispielsweise beim Anschluss an öffentliche Straßen entscheidet die Bewilligungsbehörde nach Prüfung der fachlichen Notwendigkeit,
- Unterhaltung von forstwirtschaftlichen Wegen und der dazugehörigen notwendigen Anlagen sowie das hierfür benötigte Material,
- grundsätzlich Vorhaben, die zu einer Wegedichte über 45 lfd. Meter je ha Erschließungsfläche führen. Ausnahmen sind beispielsweise bei schwierigen Geländeverhältnissen, im Kleinprivatwald oder ähnlich speziellen Umständen möglich,
- Eigenleistungen und Arbeiten, die von Arbeitskräften des Maßnahmenträgers oder der Maßnahmenträgerin ausgeführt werden,
- Kosten für die Durchführung der Trägerschaft.

7.3.3 *Art der Zuwendung*

Die Förderung wird im Rahmen einer Projektförderung in Form von Zuschüssen als Anteilsfinanzierung gewährt.

7.3.4 *Zuwendungsfähige Aufwendungen*

Zuwendungsfähig sind die über Rechnungen nachgewiesenen Nettoausgaben für Maßnahmenplanung, Maßnahmenausführung (Arbeitsleistung und Material), Bauleitung sowie für die Durchführung von Maßnahmen der Landschaftspflege, des vorbeugenden Hochwasserschutzes und des Naturschutzes. Dazu gehören auch Zweckforschungen und Erhebungen im unmittelbaren Zusammenhang mit dem Wegebauprojekt.

Zum Wegebau zugehörige notwendige Anlagen wie Durchlässe, Brücken, Ausweichstellen gelten als Bestandteil der Wegebaumaßnahme. Werden durch eine forstwirtschaftliche Wegebaumaßnahme andere Baumaßnahmen zwingend notwendig, so können diese im zwingend erforderlichen Umfang ebenfalls gefördert werden (Veranlassungsprinzip). Vorteile Dritter aus Folgemaßnahmen sind durch Beiträge angemessen zu berücksichtigen.

7.3.5 *Umfang und Höhe der Zuwendung*

Die Höhe der Zuwendung beträgt für Betriebe mit einer Forstbetriebsfläche bis 1 000 ha 70 % der nachgewiesenen Nettoausgaben.

Die Höhe der Zuwendung beträgt für Betriebe mit einer Forstbetriebsfläche über 1 000 ha 40 % der nachgewiesenen Nettoausgaben.

7.4 *Wegegrundinstandsetzung nach Schadereignissen und Wegegrundinstandsetzung im Erholungswald*

7.4.1 *Gegenstand der Förderung*

Grundinstandsetzung forstwirtschaftlicher Wege nach Schadereignissen sowie im Erholungswald aus den in Nummer 7.1 genannten Gründen.

7.4.2 *Zuwendungsvoraussetzungen und Auflagen*

Die Grundinstandsetzung forstwirtschaftlicher Wege ist in folgenden Fällen förderfähig,

- wenn sich der Weg im Eigentum von Privatwaldbesitzenden mit einer Forstbetriebsfläche von max. 200 ha befindet und innerhalb der Erholungswaldkulisse gelegen ist, oder
- wenn die Grundinstandsetzung ursächlich durch ein Schadereignis notwendig geworden ist.

Von einer Grundinstandsetzung kann dann ausgegangen werden, wenn ein Weg eine schadhafte Tragschicht aufweist (Verdrückungen oder Ausspülungen) und wenn durch die Instandsetzung die Wiederherstellung der Tragschicht durch Ergänzung oder Einbau einer neuen Schottertragschicht erfolgt. Reine Unterhaltungsmaßnahmen forstwirtschaftlicher Wege (Abziehen der Wege mit dem Grader, Einbringen einer neuen Deckschicht) sind nicht zuwendungsfähig.

Die geförderten Wege müssen kostenlos öffentlich zugänglich sein.

Bei Planung und Ausführung der Vorhaben sind die anerkannten Regeln des forstlichen Wegebaus zu beachten.

Weitergehende Zuwendungsvoraussetzungen, welche sich aus dem Merkblatt zur Förderung der forstlichen Infrastruktur ergeben, bleiben unberührt und sind zu beachten.

Wege, die grundinstandgesetzt werden und bisher nicht den Standards des forstlichen Wegebaus entsprechen, müssen im Ergebnis die Anforderungen eines Wegeneubaus erfüllen.

Die Zweckbindung beträgt 10 Jahre.

Förderfähig sind nur Kosten für Wege, deren Grundinstandsetzung ausschließlich mit natürlichem Material aus Steinbrüchen und Kiesgruben erfolgt.

Kosten für Abbruch und Entsorgung von Abbruch- und kontaminiertem Aushubmaterial werden nicht gefördert.

ELER-Kofinanzierte Maßnahmen müssen gemäß Artikel 49 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 anhand von festgelegten Auswahlkriterien priorisiert werden. Es können nur solche Projekte gefördert werden, welche die für eine Förderung notwendige Mindestpunktzahl erreichen. (Siehe Ziffer 9.3 „Priorisierung der Anträge“.)

Nicht zuwendungsfähig sind:

- Wege mit überörtlicher Verkehrsbedeutung sowie Wege innerhalb vorhandener oder geplanter Siedlungs- und Industriegebiete, Fuß-, Rad- oder Reitwege,
- Wege mit Schwarz- oder Betondecken,

- Eigenleistungen (Nummer 3.1) und Arbeiten, die von Arbeitskräften des Maßnahmenträgers oder der Maßnahmenträgerin ausgeführt werden (Nummer 3.2).

7.4.3 *Art der Zuwendung*

Die Förderung wird im Rahmen einer Projektförderung in Form von Zuschüssen als Anteilsfinanzierung gewährt.

7.4.4 *Zuwendungsfähige Aufwendungen*

Gefördert werden alle notwendigen Maßnahmen zur Wiederherstellung des Regelquerschnitts sowie die Wiederherstellung oder Ergänzung der Wasserableitung.

Zuwendungsfähig sind die nachgewiesenen Ausgaben für Maßnahmenplanung, Maßnahmenausführung (Arbeitsleistung und Material), Bauleitung sowie für die Durchführung von Maßnahmen der Landschaftspflege, des vorbeugenden Hochwasserschutzes und des Naturschutzes. Dazu gehören auch Zweckforschungen und Erhebungen im unmittelbaren Zusammenhang mit dem Wegebauprojekt.

Zum Wegebau zugehörige notwendige Anlagen wie Durchlässe, Brücken, Ausweichstellen gelten als Bestandteil der Wegebaumaßnahme. Werden durch eine forstwirtschaftliche Wegebaumaßnahme andere Baumaßnahmen zwingend notwendig, so können diese im zwingend erforderlichen Umfang ebenfalls gefördert werden (Veranlassungsprinzip). Vorteile Dritter aus Folgemaßnahmen sind durch Beiträge angemessen zu berücksichtigen.

7.4.5 *Umfang und Höhe der Zuwendung*

Die Höhe der Zuwendung beträgt für Betriebe mit einer Forstbetriebsfläche bis 1 000 ha 50 % der nachgewiesenen Ausgaben.

Die Höhe der Zuwendung beträgt für Betriebe mit einer Forstbetriebsfläche über 1 000 ha 30 % der nachgewiesenen Ausgaben.

Die Höhe der Zuwendung beträgt im Erholungswald für Privatwaldbetriebe mit einer Forstbetriebsfläche bis 200 ha 70 % der nachgewiesenen Ausgaben.

7.5 Grundinstandsetzung von Kunstbauten und Wasserableitungssystemen von forstwirtschaftlichen Wegen

7.5.1 *Gegenstand der Förderung*

Sanierung oder Grundinstandsetzung insbesondere von Anlagen zur Erschließung des Waldes und dessen Anschluss an das öffentliche Verkehrswegenetz. Darunter fallen beispielsweise Brücken, Durchlässe und Furten (Kunstbauten).

Sanierung oder Grundinstandsetzung der Wasserableitung von forstwirtschaftlichen Wegen, insbesondere durch den Einbau zusätzlich notwendiger Dolen und/ oder den Ersatz von beschädigten Dolen in bestehenden Wegen.

7.5.2 *Zuwendungsvoraussetzungen und Auflagen*

Die geförderten Wege müssen kostenlos öffentlich zugänglich sein.

Bei der Planung und Durchführung sind die behördenverbindlichen Fachplanungen sowie die in diesem Zusammenhang getroffenen Abstimmungen mit der Naturschutzverwaltung zu berücksichtigen sowie die anerkannten Regeln des forstlichen Wegebaus zu beachten.

Weitergehende Zuwendungsvoraussetzungen, welche sich aus dem Merkblatt zur Förderung der forstlichen Infrastruktur ergeben, sind zu beachten.

Die Zweckbindung beträgt 10 Jahre.

Wenn für die Grundinstandsetzung die Verwendung von Kies oder Schotter notwendig ist, ist das Projekt nur förderfähig, wenn ausschließlich natürliches Material aus Steinbrüchen und Kiesgruben Verwendung findet.

Kosten für Abbruch und Entsorgung von Abbruch und kontaminiertem Aushubmaterial werden nicht gefördert.

ELER-Kofinanzierte Maßnahmen müssen gemäß Artikel 49 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 anhand von festgelegten Auswahlkriterien priorisiert werden. Es können nur solche Projekte gefördert werden, welche die für eine Förderung notwendige Mindestpunktzahl erreichen. (Siehe Ziffer 9.3 „Priorisierung der Anträge“.)

Nicht zuwendungsfähig sind:

- Wege mit überörtlicher Verkehrsbedeutung sowie Wege innerhalb vorhandener oder geplanter Siedlungs- und Industriegebiete, Fuß-, Rad- und Reitwege,
- Grundsätzlich Wege mit Schwarz- oder Betondecken,
- Eigenleistungen (Nummer 3.1) und Arbeiten, die von Arbeitskräften des Maßnahmenträgers oder der Maßnahmenträgerin ausgeführt werden (Nummer 3.2).

7.5.3 *Art der Zuwendung*

Die Förderung wird im Rahmen einer Projektförderung in Form von Zuschüssen als Anteilsfinanzierung gewährt.

7.5.4 *Zuwendungsfähige Aufwendungen*

Für die Grundinstandsetzung oder Sanierung von Kunstbauten sind die nachgewiesenen Ausgaben für Maßnahmenplanung, Maßnahmenausführung (Arbeitsleistung und Material) und Bauleitung sowie für die Durchführung von Maßnahmen der Landschaftspflege, des vorbeugenden Hochwasserschutzes und des Naturschutzes zuwendungsfähig. Dazu gehören auch Zweckforschungen und Erhebungen im unmittelbaren Zusammenhang mit der Sanierungsmaßnahme.

Werden durch eine Sanierungsmaßnahme andere Baumaßnahmen zwingend notwendig, so können diese im zwingend erforderlichen Umfang ebenfalls gefördert werden (Veranlassungsprinzip). Vorteile Dritter aus Folgemaßnahmen sind durch Beiträge angemessen zu berücksichtigen.

Für die Grundinstandsetzung von Wasserableitungssystemen sind alle vom Betrieb nachgewiesenen Ausgaben für das Verlegen der Dolen, die Wiederherstellung der Tragschicht über den verlegten Dolen sowie die (Wieder-) Herstellung des Entwässerungsgrabens und gegebenenfalls das Herstellen eines ausreichenden Lichtraumprofils im Baubereich zwischen Bauanfang und Bauende der jeweiligen Maßnahme zuwendungsfähig.

7.5.5 *Umfang und Höhe der Zuwendung*

Die Höhe der Zuwendung beträgt für Betriebe mit einer Forstbetriebsfläche bis 1 000 ha 50 % der nachgewiesenen Ausgaben.

Die Höhe der Zuwendung beträgt für Betriebe mit einer Forstbetriebsfläche über 1 000 ha 30 % der nachgewiesenen Ausgaben.

Die Höhe der Zuwendung beträgt im Erholungswald für Privatwaldbetriebe mit einer Forstbetriebsfläche bis 200 ha 70 % der nachgewiesenen Ausgaben.

Teil E - Förderung der Schutz- und Erholungsfunktionen im Wald

8. Förderung der Schutz- und Erholungsfunktionen im Wald

8.1 Zuwendungszweck-Teil E

Der Wald erfüllt neben seiner Nutzfunktion zusätzlich wichtige Schutz- und Erholungsfunktionen. Ziel der Förderung ist, die nachhaltige Entwicklung dieser Waldfunktionen im Interesse der Allgemeinheit gemäß § 1 LWaldG zu unterstützen.

8.2 Einschränkung der Zuwendungsempfänger-Teil E

Maßnahme nach Nummern 8.3 und 8.4 „Waldnaturschutz“ und „Verbesserung der Erholungsfunktion der Wälder“:

Zuwendungsempfängende, die nicht Eigentümer oder Eigentümerinnen der Flächen sind, müssen eine schriftliche Einverständniserklärung des Eigentümers oder der Eigentümerin vorlegen.

Als Zuwendungsempfängende ausgeschlossen sind Bund und Länder sowie juristische Personen, deren Kapitalvermögen sich zu mindestens 25 % in den Händen der vorgenannten Körperschaften befindet.

Maßnahme Nummer 8.5 „Bodenschonende Holzernte – Seilkraneneinsatz“:

Die Förderung ist auf private Forstbetriebe mit einer Forstbetriebsfläche bis 200 ha beschränkt.

Antragsberechtigt sind Besitzerinnen und Besitzer der jeweiligen in Baden- Württemberg gelegenen Waldflächen oder anerkannte forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse und ihnen gleichgestellte Zusammenschlüsse im Sinne des Bundeswaldgesetzes in der jeweils geltenden Fassung. Die Förderung ist auf private Forstbetriebe mit einer Forstbetriebsfläche bis 200 ha beschränkt. Träger einer

gemeinschaftlichen Maßnahme können anerkannte forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse und kommunale Körperschaften des öffentlichen Rechts sein.

Maßnahme nach Nummern 8.6 und 8.7 Bodenschonende Holzernte – „Vorliefern mit Rückepferden“ und „Holzerntetechnik“:

Antragsberechtigt sind Holzrückeunternehmen mit Sitz oder einer Niederlassung in Baden-Württemberg, soweit sie die Voraussetzungen von Kleinen und Mittleren Unternehmen (KMU) erfüllen.

Maßnahmen Nummer 8.8. „Maßnahmen des Integrierten Waldschutzes zur Bewältigung von Naturkatastrophen im Wald - Holzkonservierungsanlagen, 8.9 „Maßnahmen des Integrierten Waldschutzes zur Bewältigung von Naturkatastrophen im Wald - Lagerbeschickung“ und 8.10 „Maßnahmen des Integrierten Waldschutzes zur Bewältigung von Naturkatastrophen im Wald - Lagerung von Holz“:

Antragsberechtigt sind Besitzerinnen und Besitzer der jeweiligen in Baden-Württemberg gelegenen Waldflächen oder anerkannte forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse und ihnen gleichgestellte Zusammenschlüsse im Sinne des Bundeswaldgesetzes in der jeweils geltenden Fassung, aus welchen die Hölzer stammen. Trägerinnen und Träger der Maßnahme können private Waldbesitzende, kommunale Körperschaften des öffentlichen Rechts oder Forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse sein.

Als Zuwendungsempfänger ausgeschlossen sind Bund und Länder sowie juristische Personen, deren Kapitalvermögen sich zu mindestens 25 % in den Händen der vorgenannten Körperschaften befindet. Maßnahmen auf Grundstücken oder für Holz im Eigentum der in Satz 1 aufgeführten Rechtspersonen sind nicht zuwendungsfähig. Gleiches gilt für ideelle Anteile der genannten Rechtspersonen an Gemeinschaftswald (§ 56 LWaldG) und forstwirtschaftlichen Zusammenschlüssen.

Maßnahme Nummer 8.11 Maßnahmen des Integrierten Waldschutzes zur Bewältigung von Naturkatastrophen im Wald - Aufarbeitung von Holz:

Zuwendungsberechtigt sind private Forstbetriebe mit einer Waldfläche von maximal 200 ha in Baden-Württemberg. Die Flächen, aus welchen die Hölzer stammen, für deren Aufarbeitung ein Darlehen beantragt wird, müssen sich im Eigentum der Antragstellerin oder des Antragstellers befinden bzw. im Rahmen einer Erbfolge oder Hofübernahme bewirtschaftet werden.

Träger der Maßnahme können anerkannte forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse und ihnen gleichgestellte Zusammenschlüsse im Sinne des Bundeswaldgesetzes in der jeweils geltenden Fassung sein.

Maßnahmen nach Nummern 8.12 „Schutz und Erhalt der Borkenkäfer-Pufferzonen des Nationalparks Schwarzwald“:

Zuwendungsempfänger müssen Besitzer der jeweiligen in der Kulissenfläche gelegenen Waldflächen oder anerkannte forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse und ihnen gleichgestellte Zusammenschlüsse im Sinne des Bundeswaldgesetzes in der jeweils geltenden Fassung sein. Die Zuwendungsempfänger müssen, sofern es sich nicht um forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse im Sinne des Bundeswaldgesetzes handelt, Eigentümer der begünstigten Flächen sein oder eine schriftliche Einverständniserklärung der Eigentümerin oder des Eigentümers vorlegen.

Gemeinschaftswald wird im Sinne dieser Maßnahme als Privatwald betrachtet und ist zuwendungsberechtigt.

Trägerin oder Träger eines gemeinschaftlichen Antrags zur Förderung des Borkenkäfermanagements im Körperschafts- oder Privatwald können sein:

- private Waldbesitzerinnen oder Waldbesitzer, sofern sie selbst zuwendungsberechtigt sind,
- kommunale Körperschaften des öffentlichen Rechts und
- anerkannte Forstbetriebsgemeinschaften, wenn sie satzungsgemäß dazu geeignet sind.

Als Zuwendungsempfänger ausgeschlossen sind Bund und Länder. Maßnahmen auf Grundstücken der in Satz 1 aufgeführten Personen sind nicht zuwendungsfähig.

8.3 Waldnaturschutz

8.3.1 Gegenstand der Förderung

Investitionen zur Neuanlage, Entwicklung und flächigen Erweiterung von:

- Biotopen im Sinne der Waldbiotopkartierung (WBK),

- Lebensstätten im Wald für die nach Bundesartenschutzverordnung besonders geschützten Tier- und Pflanzenarten und von Arten des Anhang 2 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (ABl. L 206 vom 22.7.1992, S. 7) (FFH-Richtlinie) in der jeweils geltenden Fassung im Wald,
- Feuchtgebieten (im Wald), Fließgewässern $\leq 10\text{m}$ Breite (im Wald), Stillgewässer $< 1\text{ ha}$ (im Wald),
- Waldinnen- und -außenrändern.

8.3.2 Zuwendungsvoraussetzungen und Auflagen

Die Maßnahmen müssen dem Merkblatt „Förderung des Waldnaturschutzes in Baden-Württemberg“ entsprechen. Abweichende Regelungen sind im Vorfeld forstfachlich zu prüfen und zu genehmigen. Die Maßnahmen müssen sich aus den behördlichen Fachplanungen wie Waldfunktionenkartierung, Waldbiotopkartierung oder Natura 2000-Managementplänen ableiten oder auf Grundlage von Fachplänen umgesetzt werden, welche der Integration von Naturschutzziele bei der Waldbewirtschaftung auf Betriebsebene dienen und mindestens folgende Elemente enthalten:

- Abgrenzung und Kurzbeschreibung der in die Planung einbezogenen Waldflächen und Maßnahmen,
- Kurzbeschreibung der ökologischen Stärken und Defizite der in die Planung einbezogenen Waldökosysteme (z. B. Naturnähe der Baumartenzusammensetzung, Vorkommen Altbäume, Totholz und anderer Elemente mit besonderer waldökologischer Bedeutung) unter Berücksichtigung der entsprechenden Bestandesdaten sowie Informationen zum Standort,
- Auflistung der örtlich vorhandenen und bei der Waldbewirtschaftung zu berücksichtigenden naturschutzfachlichen Schutzgüter,
- Beschreibung der naturschutzfachlichen Ziele (hier ggf. Verweis auf evtl. vorliegende Natura 2000-Managementpläne o. ä.),
- Beschreibung der naturschutzfachlichen Maßnahmen, mit denen die angestrebten Ziele erreicht werden sollen.

ELER-kofinanzierte Maßnahmen müssen gemäß Artikel 49 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 anhand von festgelegten Auswahlkriterien priorisiert werden. Es können nur solche Projekte gefördert werden, welche die für eine Förderung notwendige Mindestpunktzahl erreichen (siehe Ziffer 9.3 „Priorisierung der Anträge“).

Die Zweckbindungsfrist beträgt in der Regel 10 Jahre

Nicht förderfähig sind:

- der Kauf von Tieren, Maschinen und Geräten,
- Planungsarbeiten, die gesetzlich vorgeschrieben sind,
- Gebühren und Entgelte für Leistungen der öffentlichen Verwaltung, hiervon ausgenommen sind Gebühren und Entgelte für Planungs- und Beratungsleistungen für die Erstellung naturschutzfachlicher Konzepte,
- Maßnahmen auf Flächen, auf denen die Bewirtschaftung aufgrund rechtlicher Vorschriften dauerhaft untersagt ist.

8.3.3 Art der Zuwendung

Die Förderung wird im Rahmen einer Projektförderung in Form von Zuschüssen als Anteilsfinanzierung gewährt.

8.3.4 Zuwendungsfähige Aufwendungen

Zuwendungsfähig sind Aufwendungen im Zusammenhang mit den unter Nummer 8.3.1 genannten Maßnahmen.

Wenn es naturschutzfachlich notwendig ist, können pro Investitionsmaßnahme zwei zusätzliche Pflegemaßnahmen gefördert werden.

Förderfähig sind außerdem Aufwendungen für investitionsbegleitende Studien gemäß Artikel 45 Absatz 2 c) der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013.

8.3.5 Umfang und Höhe der Zuwendung

Die Höhe der Zuwendung beträgt:

- Im Privatwald 90 % der nachgewiesenen Ausgaben im Zusammenhang mit den unter Nummer 8.3.1 genannten Maßnahmen,

- Im Körperschaftswald 70 % der nachgewiesenen Ausgaben im Zusammenhang mit den unter Nummer 8.3.1 genannten Maßnahmen.
- Sachleistungen, für die keine durch Rechnungen oder gleichwertige Belege nachgewiesene Barzahlung erfolgt ist sowie Eigenleistungen und Arbeitsleistungen der Arbeitskräfte der Zuwendungsempfängenden privat- oder kommunalwaldbesitzende Nummer 3.2 berücksichtigt werden. Bei kommunalen Antragstellern können die in Satz 1 genannten Leistungen unabhängig von der Finanzierungsart der Zuwendung nur unter den Voraussetzungen des Artikels 69 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 gefördert werden. Eigenleistungen, Sachleistungen und Arbeitsleistungen sowie unbezahlte, freiwillige Arbeitsleistungen durch Vereine und ehrenamtlich Tätige werden nur gefördert, sofern die beantragte Zuwendung der Maßnahme 10 000 Euro nicht überschreitet.

8.4 Verbesserung der Erholungsfunktion der Wälder – Mountainbike Single Trails

8.4.1 *Gegenstand der Förderung*

Neuanlage von naturverträglichen und unbeschränkt zugänglichen Mountainbike Single Trails im Erholungswald zur Verbesserung des Erholungswertes des Waldes in Anlehnung an das „Mountainbike-Handbuch - Leitfaden zur Entwicklung von MTB-Strecken und -Trails“.

8.4.2 *Zuwendungsvoraussetzungen und Auflagen*

Die Maßnahmen sind auf der Grundlage des Mountainbike-Handbuchs zu planen und müssen sich aus den behördlichen Fachplanungen wie beispielsweise Waldfunktionenkartierung, Waldbiotopkartierung oder FFH-Managementplänen ableiten.

ELER-Kofinanzierte Maßnahmen müssen gemäß Artikel 49 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 anhand von festgelegten Auswahlkriterien priorisiert werden. Es können nur solche Projekte gefördert werden, welche die für eine Förderung notwendige Mindestpunktzahl erreichen. (Siehe Ziffer 9.3 „Priorisierung der Anträge“.)

Die errichteten Anlagen müssen naturverträglich und unbeschränkt zugänglich sein.

Es können nur Maßnahmen gefördert werden, die außerhalb der Naturparkkulissen gelegen sind.

Es sind nur Kosten für Investitionen und begleitende Studien förderfähig, die auf Rechnung Dritter durchgeführt werden.

Die Zweckbindungsfrist beträgt 10 Jahre.

8.4.3 *Art der Zuwendung*

Die Förderung wird im Rahmen einer Projektförderung in Form von Zuschüssen als Anteilsfinanzierung gewährt.

8.4.4 *Zwendungsfähige Aufwendungen*

Förderfähig sind Aufwendungen für Investitionen und begleitende Studien im Zusammenhang mit Neuanlagen von Single Trails im Erholungswald zur Verbesserung des Erholungswertes des Waldes.

8.4.5 *Umfang und Höhe der Zuwendung*

50 % der über Rechnungen nachgewiesenen Ausgaben für Investitionen und begleitende Studien im Zusammenhang mit der Neuanlage von MTB Single Trails zur Verbesserung des Erholungswertes des Waldes.

8.5 Bodenschonende Holzernte - Seilkran

8.5.1 *Gegenstand der Förderung*

Bodenschonende Holzbringung mittels Seilkraneinsatz in Privatwaldbetrieben mit einer Forstbetriebsfläche bis 200 ha.

8.5.2 *Zuwendungsvoraussetzungen und Auflagen*

Es können nur Rechnungen von Unternehmen anerkannt werden, die ein von FSC oder PEFC anerkanntes Zertifikat besitzen.

8.5.3 *Art der Zuwendung*

Die Förderung wird im Rahmen einer Projektförderung als Festbetragsfinanzierung pro Festmeter gerückter Holzmenge gewährt.

8.5.4 *Zuwendungsfähige Aufwendungen*

Mittels Seilkran in Wäldern in Baden-Württemberg gerückte Holzmengen werden mit einem Festbetrag je Festmeter gefördert. Als anrechnungsfähig gelten auch sämtliche im kombinierten Verfahren gerückte Holzmengen, soweit sie unmittelbar mit dem Seilkraneinsatz zusammenhängen.

8.5.5 *Umfang und Höhe der Zuwendung*

Die Höhe der Zuwendung beträgt 10 Euro pro Erntefestmeter, der mittels Seilkran gerückt wurde.

8.6 Bodenschonende Holzernte - Vorrücken mit Rückepferden

8.6.1 *Gegenstand der Förderung*

Bodenschonendes Vorrücken von Holz mittels Rückepferden.

8.6.2 *Zuwendungsvoraussetzungen und Auflagen*

Es können nur Rückeunternehmen gefördert werden, die ein von FSC oder PEFC anerkanntes Zertifikat besitzen.

Bei Verstößen gegen das Tierschutzgesetz (TierSchG) in der Fassung vom 18. Mai 2006 (BGBl. I S. 1206, 1303), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 28. Juli 2014 (BGBl. I S. 1308) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung kann die Zuwendung reduziert oder ganz verweigert werden.

8.6.3 *Art der Zuwendung*

Die Förderung wird zur Projektförderung in Form von Zuschüssen als Festbetragsfinanzierung pro Festmeter vorgerückter Holzmenge gewährt.

8.6.4 *Zuwendungsfähige Aufwendungen*

Gefördert werden die mit Pferden vorgerückten Holzmengen aus Wäldern in Baden-Württemberg mit einem Festbetrag je Festmeter. Grundlage zur Festsetzung des Zuwendungsbetrags sind die am Jahresende vom Rückeunternehmen mittels Abrechnungen nachgewiesenen Holzmengen, die mittels Rückepferd innerhalb Baden-Württembergs vorgerückt wurden. Bei Abrechnungen auf Stundenbasis können pro Stunde fünf Festmeter angerechnet werden.

8.6.5 *Umfang und Höhe der Zuwendung*

Die Höhe der Zuwendung beträgt 2 Euro pro Erntefestmeter, der mittels Rückepferd vorgerückt wurde.

8.7 Bodenschonende Holzernte - Holzerntetechnik

8.7.1 *Gegenstand der Förderung ist*

- die einmalige Beschaffung von einem Paar Moorbändern oder kombinierten Bändern (Anteil Moorbandplatten mindestens 50 %) für Forstmaschinen,
- die einmalige Beschaffung eines Raupen-Vorlieferystems.

8.7.2 *Zuwendungsvoraussetzungen und Auflagen*

Die beschaffte Forsttechnik muss den Vorgaben des Merkblatts des Ministeriums zur Technikförderung entsprechen.

Die Zweckbindungsfrist beträgt fünf Jahre.

Je Unternehmen kann jeweils nur einmalig eine Förderung eines Paares Moorbänder oder kombinierten Bänder oder eines Raupen-Vorlieferystems erfolgen.

ELER-Kofinanzierte Maßnahmen müssen gemäß Artikel 49 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 anhand von festgelegten Auswahlkriterien priorisiert werden. Es können nur solche Projekte gefördert werden, welche die für eine Förderung notwendige Mindestpunktzahl erreichen. (Siehe Ziffer 9.3 „Priorisierung der Anträge“.)

8.7.3 *Art der Zuwendung*

Die Förderung wird im Rahmen einer Projektförderung in Form von Zuschüssen als Anteilsfinanzierung gewährt.

8.7.4 *Zuwendungsfähige Aufwendungen*

Über Rechnung nachgewiesene Ausgaben für den Kauf der unter Nummer 8.7.1 genannten Gegenstände.

8.7.5 *Umfang und Höhe der Zuwendung*

- 30 % für die einmalige Beschaffung von einem Paar Moorbändern oder kombinierten Bändern (Anteil Moorbandplatten mind. 50 %) für Forstmaschinen gemäß den Vorgaben des Merkblatts des Ministeriums zur Technikförderung.
- 20 % für die einmalige Beschaffung eines Raupen-Vorlieferensystems gemäß den Vorgaben des Merkblatts des Ministeriums zur Technikförderung.

8.8 Maßnahmen des Integrierten Waldschutzes zur Bewältigung von Naturkatastrophen im Wald - Holzkonservierungsanlagen

8.8.1 *Gegenstand der Förderung*

Erstinvestitionen für geeignete Einrichtungen und Anlagen zur Lagerung von Holz und der dafür erforderlichen konservierenden Behandlung.

8.8.2 *Zuwendungsvoraussetzungen und Auflagen*

Eine Zuwendung erfolgt nur, nach Waldbränden, Naturkatastrophen (Erdbeben, Lawinen, Erdbeben, Überschwemmungen, Wirbelstürme, Orkane, Vulkanausbrüche und Flächenbrände natürlichen Ursprungs), Naturkatastrophen gleichzusetzenden widrigen Witterungsverhältnissen, sonstigen widrigen Witterungsverhältnissen (Frost, Hagel, Eis, starke oder anhaltende Regenfälle, nicht Orkanstärke erreichende Stürme) Schädlingsbefall, Katastrophenereignissen und Ereignissen im Zusammenhang mit dem Klimawandel gemäß Artikel 24 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 mit überregionalen Auswirkungen auf den Wald und die Forstwirtschaft. Die Freigabe der Fördermaßnahme erfolgt im Gesamtkontext einer von der staatlichen Forstverwaltung initiierten übergeordneten Planung und Strategie zur Schadensbewältigung. Diese behördlich geleitete Planung gilt als gleichwertiges Instrument i. S. von Artikel 21, Absatz 2 der VO (EU) Nr. 1305/2013. Die geförderten Maßnahmen müssen mit den hierin enthaltenen Planungen zum Schutz des Waldes im Einklang stehen.

Die Forstbehörde kann, wenn dies für die Bewältigung der jeweiligen Katastrophe erforderlich ist, weitere Zuwendungsvoraussetzungen formulieren.

Bei der Durchführung der Maßnahme sind die behördenverbindlichen Fachplanungen zu berücksichtigen.

Materialkosten für Kies und Schotter sind nur förderfähig, wenn es sich hierbei ausschließlich um natürliches Material aus Steinbrüchen und Kiesgruben handelt.

Die Zweckbindungsfrist beträgt 10 Jahre.

ELER-Kofinanzierte Maßnahmen müssen gemäß Artikel 49 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 anhand von festgelegten Auswahlkriterien priorisiert werden. Es können nur solche Projekte gefördert werden, welche die für eine Förderung notwendige Mindestpunktzahl erreichen. (Siehe Ziffer 9.3 „Priorisierung der Anträge“.)

8.8.3 *Art der Zuwendung*

Die Förderung wird im Rahmen einer Projektförderung in Form von Zuschüssen als Anteilsfinanzierung gewährt.

8.8.4 *Zuwendungsfähige Aufwendungen*

Über Rechnung nachgewiesene Kosten für erstmalige Investition zur Errichtung einer Holzkonservierungsanlage einschließlich etwaiger Anschlusskosten (beispielsweise für Elektrizität) sowie das erforderliche technische Gerät. Verarbeitungsinvestitionen sowie Betriebs- und Unterhaltungskosten sind nicht förderfähig.

Rechnungen für Schotter und Kies sowie für den Einbau dieses Materials können nur anerkannt werden, wenn es sich ausschließlich um natürliches Material aus Steinbrüchen und Kiesgruben handelt.

8.8.5 *Umfang und Höhe der Zuwendung*

30 % der nachgewiesenen Ausgaben.

8.9 Maßnahmen des Integrierten Waldschutzes zur Bewältigung von Naturkatastrophen im Wald - Lagerbeschickung

8.9.1 *Gegenstand der Förderung*

Gefördert wird der Zwischentransport von Holz zur Langzeitkonservierung in Nass- oder Trockenlagern.

8.9.2 *Zuwendungsvoraussetzungen und Auflagen*

Eine Zuwendung erfolgt nur, nach Waldbränden, Naturkatastrophen (Erdbeben, Lawinen, Erdbeben, Überschwemmungen, Wirbelstürme, Orkane, Vulkanausbrüche und Flächenbrände natürlichen Ursprungs), Naturkatastrophen gleichzusetzenden widrigen Witterungsverhältnissen, sonstigen widrigen Witterungsverhältnissen (Frost, Hagel, Eis, starke oder anhaltende Regenfälle, nicht Orkanstärke erreichende Stürme) Schädlingsbefall, Katastrophenereignissen und Ereignissen im Zusammenhang mit dem Klimawandel gemäß Artikel 24 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 mit überregionalen Auswirkungen auf den Wald und die Forstwirtschaft. Die Freigabe der Fördermaßnahme erfolgt im Gesamtkontext einer von der staatlichen Forstverwaltung initiierten übergeordneten Planung und Strategie zur Schadensbewältigung. Diese behördlich geleitete Planung gilt als gleichwertiges Instrument i. S. von Artikel 21, Absatz 2 der VO (EU) Nr. 1305/2013. Die geförderten Maßnahmen müssen mit den hierin enthaltenen Planungen zum Schutz des Waldes im Einklang stehen.

Die Beihilfe wird einmalig für Holz gewährt, das zur Langzeitkonservierung in Nass- oder Trockenlager transportiert wird.

Die Forstbehörde kann, wenn dies für die Bewältigung der jeweiligen Katastrophe erforderlich ist, weitere Zuwendungsvoraussetzungen formulieren.

ELER-Kofinanzierte Maßnahmen müssen gemäß Artikel 49 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 anhand von festgelegten Auswahlkriterien priorisiert werden. Es können nur solche Projekte gefördert werden, welche die für eine Förderung notwendige Mindestpunktzahl erreichen. (Siehe Ziffer 9.3 „Priorisierung der Anträge“.)

8.9.3 *Art der Zuwendung*

Die Förderung wird im Rahmen einer Projektförderung in Form von Zuschüssen als Festbetragsfinanzierung pro Festmeter angeliefertem Holz gewährt.

8.9.4 *Zuwendungsfähige Aufwendungen*

Zuwendungsfähig sind die als Pauschale kalkulierten Kosten pro Festmeter, die für den Zwischentransport zur Langzeitkonservierung in Nass- oder Trockenlager anfallen.

8.9.5 *Umfang und Höhe der Zuwendung*

6 Euro je angeliefertem Festmeter Holz. Die Zuwendung kann jedoch in keinem Fall mehr als 100 % der tatsächlichen Kosten betragen.

8.10 Maßnahmen des Integrierten Waldschutzes zur Bewältigung von Naturkatastrophen im Wald - Lagerung von Holz

8.10.1 *Gegenstand der Förderung*

Gefördert wird die Einlagerung von Holz in Nass- oder Trockenlager nach Naturkatastrophen im Wald.

8.10.2 *Zuwendungsvoraussetzungen und Auflagen*

Eine Zuwendung erfolgt nur, nach Waldbränden, Naturkatastrophen (Erdbeben, Lawinen, Erdbeben, Überschwemmungen, Wirbelstürme, Orkane, Vulkanausbrüche und Flächenbrände natürlichen Ursprungs), Naturkatastrophen gleichzusetzenden widrigen Witterungsverhältnissen, sonstigen widrigen Witterungsverhältnissen (Frost, Hagel, Eis, starke oder anhaltende Regenfälle, nicht Orkanstärke erreichende Stürme) Schädlingsbefall, Katastrophenereignissen und Ereignissen im Zusammenhang mit dem Klimawandel gemäß Artikel 24 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 mit überregionalen Auswirkungen auf den Wald und die Forstwirtschaft. Die Freigabe der Fördermaßnahme erfolgt im Gesamtkontext einer von der staatlichen Forstverwaltung initiierten übergeordneten Planung und Strategie zur Schadensbewältigung. Diese behördlich geleitete Planung gilt als gleichwertiges Instrument i. S. von Artikel 21, Absatz 2 der VO (EU) Nr. 1305/2013. Die geförderten Maßnahmen müssen mit den hierin enthaltenen Planungen zum Schutz des Waldes im Einklang stehen.

Die Beihilfe wird jährlich, längstens bis zu vier Jahren zur insektizidfreien Konservierung von Rundholz mittels Beregnung oder anderen anerkannten Konservierungsverfahren gewährt, sofern das Holz weiterhin im Eigentum des Waldbesitzers verbleibt.

Die Forstbehörde kann, wenn dies für die Bewältigung der jeweiligen Katastrophe erforderlich ist, weitere Zuwendungsvoraussetzungen formulieren.

ELER-Kofinanzierte Maßnahmen müssen gemäß Artikel 49 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 anhand von festgelegten Auswahlkriterien priorisiert werden. Es können nur solche Projekte gefördert werden, welche die für eine Förderung notwendige Mindestpunktzahl erreichen. (Siehe Ziffer 9.3 „Priorisierung der Anträge“.)

8.10.3 *Art der Zuwendung*

Die Förderung wird im Rahmen einer Projektförderung in Form von Zuschüssen als Festbetragsfinanzierung pro Festmeter eingelagertem Holz gewährt.

8.10.4 *Zuwendungsfähige Aufwendungen*

Zuwendungsfähig sind die als Pauschale kalkulierten Kosten pro Festmeter, welche für die insektizidfreie Konservierung von Rundholz mittels Beregnung oder anderen anerkannten Konservierungsverfahren anfallen, sofern das Holz weiterhin im Eigentum des Waldbesitzers verbleibt.

8.10.5 *Umfang und Höhe der Zuwendung*

0,30 Euro je eingelagertem Festmeter Holz und angefangenem Monat der Einlagerung. Die Zuwendung kann jedoch in keinem Fall mehr als 100 % der tatsächlichen Kosten betragen.

8.11 Maßnahmen des Integrierten Waldschutzes zur Bewältigung von Naturkatastrophen im Wald - Aufarbeitung von Holz

8.11.1 *Gegenstand der Förderung*

Für die Zwischenfinanzierung von Aufarbeitungskosten werden privaten Waldbesitzerinnen und Waldbesitzern Beihilfen zur Verbilligung der Zinsen für Kapitalmarktdarlehen gewährt.

8.11.2 *Zuwendungsvoraussetzungen und Auflagen*

Eine Zuwendung erfolgt nur, nach außergewöhnlichen Naturereignissen. Dies sind Naturkatastrophen und diesen gleichgestellte widrige Witterungsverhältnisse mit überregionalen Auswirkungen auf den Wald und die Forstwirtschaft. Die Forstbehörde kann, wenn dies für die Bewältigung der jeweiligen Katastrophe erforderlich ist, weitere Zuwendungsvoraussetzungen formulieren.

Zinsverbilligungen werden nur für Darlehen mit einem maximalen Umfang von bis zu 250 000 Euro gefördert. Darlehen unter 10 000 EURO sind von einer Förderung ausgeschlossen.

Berücksichtigungsfähig sind Kapitalmarktdarlehen zur Zwischenfinanzierung von Aufarbeitungskosten in Höhe von bis zu 50 Euro je Festmeter geschätzten Kalamitätsholzansfalls.

8.11.3 *Art der Zuwendung*

Die Förderung wird im Rahmen einer Projektförderung als Zuschuss gewährt.

8.11.4 *Zuwendungsfähige Aufwendungen*

Kreditkosten für die Zwischenfinanzierung von Aufarbeitungskosten in Form von Zuschüssen zur Zinsverbilligung der Kapitalmarktdarlehen.

8.11.5 *Umfang und Höhe der Zuwendung*

Die Höhe und Dauer der Zinsverbilligung wird zum Zeitpunkt des Naturereignisses in Abhängigkeit vom Kapitalmarktzins durch das Ministerium festgelegt. Die Bemessung erfolgt in einer Größenordnung, die eine verbleibende Zinsbelastung von rund 1% für den geschädigten Forstbetrieb als Orientierungsgröße hat.

8.12 Schutz und Erhalt der Borkenkäfer-Pufferzonen des Nationalparks

8.12.1 *Gegenstand der Förderung*

Förderfähig sind Aufwendungen für das Borkenkäfermanagement innerhalb von Waldflächen (Holzbodenfläche), welche die nach § 7 Abs. 1 Nr. 3 des Gesetzes zur Errichtung des Nationalparks

Schwarzwald (NLPG) festgelegten Pufferstreifen des Nationalparks Schwarzwald und falls darüberhinausgehend, die im Staatswaldflächen liegenden Pufferstreifen, im Abstand von bis zu 1 000 Metern umgeben.

Um die dauerhafte Funktionsfähigkeit der Pufferstreifen sicherzustellen und das Risiko, dass sich Borkenkäfer in diese Pufferstreifen ausbreiten zu reduzieren, soll eine Verstärkung des Borkenkäfermanagements in den Waldflächen, welche den Pufferstreifen umgeben, unterstützt werden.

8.12.2 *Zuwendungsvoraussetzungen und Auflagen*

Es sind nur Waldflächen förderfähig, die innerhalb der vom MLR definierten Kulissenflächen liegen, welche die Pufferstreifen des Nationalparks Schwarzwald umgeben.

Die mit der Durchführung des Borkenkäfermanagements betrauten Personen müssen, sofern es sich nicht um forstlich qualifiziertes Personal handelt, eine entsprechende fachliche Eignung und Qualifikation nachweisen. Die Qualifikation umfasst den Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an einer entsprechenden Schulung und einer Eignungsbewertung durch die Abt. Waldschutz der Forstlichen Versuchs- und Forschungsanstalt Baden-Württemberg (FVA).

8.12.3 *Art der Zuwendung*

Die Förderung wird im Rahmen einer Projektförderung in Form von Zuschüssen als Festbetragsfinanzierung gewährt.

8.12.4 *Zuwendungsfähige Aufwendungen*

Zuwendungsfähig sind Aufwendungen, die für Kontrollgänge im Zusammenhang mit der Überwachung von Borkenkäferbefall innerhalb der vom MLR definierten Kulissenflächen, welche den Pufferstreifen des Nationalpark "Schwarzwald" umgeben, entstehen.

8.12.5 *Umfang und Höhe der Zuwendung*

Bei einer Überwachung des Borkenkäferbefalls durch Dritte oder durch eigenes Fachpersonal des Waldbesitzers beträgt die Zuwendung 15 Euro pro Jahr und Hektar Waldfläche. Es sind jedoch maximal die tatsächlich entstandenen Nettokosten förderfähig. Bei einer Überwachung des Borkenkäferbefalls in Eigenleistung beträgt die Zuwendung 12 Euro pro Jahr und Hektar Waldfläche (Reduktion des Fördersatzes gem. VwV NWW Nr. 3.2 um 20 %).

Verfahren

9. **Verfahren**

9.1 Antragstellung und Bewilligung

Anträge auf Bewilligung von Zuwendungen sind vom Antragstellenden vor Beginn der Maßnahme über die zuständige untere Forstbehörde an die Bewilligungsbehörde zu richten. Zuständig ist die untere Forstbehörde, in deren Zuständigkeitsbereich die hoheitliche Aufsicht über die geförderte Fläche fällt. Für die Maßnahmen Nummer 8.6 „Bodenschonende Holzernte - Vorliefern mit Rückepferden“ und Nummer 8.7 „Bodenschonende Holzernte - Holzerntetechnik“ ist die untere Forstbehörde des jeweiligen Stadt- oder Landkreises zuständig, in welchem der Betriebssitz oder eine Niederlassung des Antragstellers gelegen ist.

Bewilligungsbehörde ist die höhere Forstbehörde.

Der Förderantrag muss mindestens die folgenden Angaben enthalten:

- Name des Antragstellers und Angaben zur Größe des Unternehmens,
- Beschreibung des Vorhabens oder der Tätigkeit, einschließlich Angaben zum Standort sowie zum Zeitpunkt des Beginns und zum Zeitpunkt des Abschlusses des Vorhabens,
- Angaben zur Höhe des für die Durchführung des Vorhabens oder der Tätigkeit benötigten Beihilfebetrags,
- Aufstellung der beihilfefähigen Kosten.
- Art der Beihilfe (Zuschuss, Kredit, Garantie, rückzahlbarer Vorschuss oder Sonstiges) und Höhe der für das Vorhaben bzw. die Tätigkeit benötigten öffentlichen Finanzierung.

Arbeiten an Vorhaben, für welche ein Förderantrag gestellt wird, dürfen frühestens dann aufgenommen werden, wenn die Empfängerin oder der Empfänger bei der Bewilligungsbehörde einen entsprechenden Förderantrag gestellt hat. Hiervon ausgenommen sind Anträge, welche auf der Grundlage

der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 (De-minimis Verordnung) bewilligt werden. Die Regelungen der LHO zum vorzeitigen Beginn von Maßnahmen gelten unbeschadet.

9.2 Finanzierungsarten der einzelnen Maßnahmen

Die Maßnahmen der Teile A, B, C, D und E Nummern 8.8 „Maßnahmen des Integrierten Waldschutzes zur Bewältigung von Naturkatastrophen im Wald - Holzkonservierungsanlagen“ entsprechen bis auf die Maßnahmen Teil C Nummer 6.8. „Neugründung und Erweiterung von Gemeinschaftswäldern“ und 6.7.1.3 „Überbetriebliche Zusammenfassung in Mitgliedsbetrieben bis 30 ha“ dem Rahmenplan der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ (GAK-Rahmenplan). Sie werden mit GAK-Mitteln finanziert. Die Maßnahme 8.3 "Waldnaturschutz" entspricht in Teilen dem GAK-Rahmenplan und kann bei entsprechender Mittelverfügbarkeit und Antragstellung durch den Waldbesitzer oder die Waldbesitzerin mit GAK-Mitteln finanziert werden.

Die Maßnahmen des Teils E sowie die Maßnahmen Nummer 6.8. „Neugründung und Erweiterung von Gemeinschaftswäldern“ und Nummer 6.7.1.3 „Überbetriebliche Zusammenfassung in Mitgliedsbetrieben bis 30 ha“ in Teil C werden mit Landesmitteln finanziert.

Die Maßnahmen Nummer 5.6 „Bodenschutzkalkung“ in Teil B, Nummer 6.8. „Neugründung und Erweiterung von Gemeinschaftswäldern“ in Teil C, sämtliche Maßnahmen in Teil D (Nummer 7 „Förderung der forstwirtschaftlichen Infrastruktur“) und Nummer 8.3 „Waldnaturschutz“, Nummer 8.4 „Verbesserung der Erholungsfunktion der Wälder“, Nummer 8.7 „Bodenschonende Holzernte – Holzertetechnik“ und die Maßnahmen Nummern 8.8 - 8.10 „Maßnahmen des Integrierten Waldschutzes zur Bewältigung von Naturkatastrophen im Wald“ in Teil E sind Teil des Maßnahmen- und Entwicklungsplans Ländlicher Raum Baden-Württemberg 2014 - 2020 (MEPL III). Diese, im Folgenden MEPL III-Maßnahmen genannten Maßnahmen, können mit Mitteln des Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des Ländlichen Raums (ELER) kofinanziert werden.

Über die Finanzierung der Maßnahmen Nummern 8.8 - 8.11 „Maßnahmen des Integrierten Waldschutzes zur Bewältigung von Naturkatastrophen im Wald“ entscheidet das Ministerium anlassbezogen im Falle einer Naturkatastrophe im Wald.

9.3 Priorisierung der Anträge

Die Bewilligungsbehörde stellt die Erfüllung der Zuwendungsvoraussetzungen fest, entscheidet über die Zuwendungsfähigkeit und dokumentiert dies in der Checkliste Verwaltungskontrolle zur Prüfung des Förderantrags. Anschließend wird der Förderantrag gemäß Artikel 49 der ELER-Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 einem Auswahlverfahren unterzogen. Die Auswahl der zu bewilligenden Vorhaben erfolgt anhand der vom MEPL-Begleitausschuss beschlossenen Auswahlkriterien zu festgelegten Stichtagen und mit festgelegtem Budget. Stichtage und Budget werden auf der MEPL-Homepage vorab veröffentlicht. Näheres zum Auswahlverfahren ist dem Merkblatt „Auswahlkriterien für die Förderprogramme des Maßnahmen- und Entwicklungsplans Ländlicher Raum Baden-Württemberg 2014-2020 (MEPL III)“ (www.mepl.landwirtschaft-bw.de) in der jeweils gültigen Fassung zu entnehmen.

Falls für die Bewilligung von Anträgen, die nicht als EU-kofinanzierte Förderung nach der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 erfolgt, nicht in ausreichendem Umfang Haushaltsmittel zur Verfügung stehen, legt das Ministerium Kriterien fest, nach denen die Anträge priorisiert und bewilligt werden.

9.4 Vorzeitiger Maßnahmenbeginn

Die Durchführung forstlicher Maßnahmen ist in der Regel an bestimmte Zeiten der Vegetationsperiode gebunden. In Fällen, in welchen zum Durchführungszeitraum eine Entscheidung über die Bewilligung noch nicht möglich ist, kann die Bewilligungsbehörde im Rahmen ihrer haushaltsrechtlichen Ermächtigung einen vorzeitigen Beginn der Maßnahme gemäß Nummer 1.2.2 der VV-LHO zu § 44 genehmigen.

Weil die Disposition von Pflanzmaterial zwingend in Abhängigkeit von der Vegetationsperiode erfolgen muss, handelt es sich hierbei um eine vorbereitende Maßnahme und erforderliche Grundlage, um die Notwendigkeit und Angemessenheit der Zuwendung im Antrag darstellen zu können. Sie ist deshalb kein Verstoß gegen Nummer 1.2.2 der VV-LHO zu § 44.

9.5 Vergabe von Aufträgen

Es gelten die gesetzlichen Regelungen.

Nummer 3.1 der ANBest-P/K/I finden keine Anwendung. Die Verpflichtungen des Zuwendungsempfängenden zur Beachtung des Vergaberechts aufgrund des Vierten Teils des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) in der Fassung vom 26. Juni 2013 (BGBl. I S. 1750, 3245), das zuletzt durch Gesetz vom 17. Juli 2015 (GBl. I S. 1245) geändert worden ist und der Vergabeverordnung (VgV) in der Fassung vom 11. Februar 2003 (BGBl. I S. 169), die zuletzt durch die Verordnung vom 15. Oktober 2013 (BGBl. I S. 3845) geändert worden ist, des Abschnitts 2 der VOB/A bzw. des Abschnitts 2 der VOL/A sowie der Vergabeordnung für freiberufliche Leistungen (VOF) in der jeweils gültigen Fassung bleiben unberührt.

9.6 Zahlungsantrag/Verwendungsnachweis

Zum Erhalt der bewilligten Mittel reicht die Antragstellerin oder der Antragsteller über die zuständige untere Forstbehörde einen Zahlungsantrag oder Verwendungsnachweis bei der Bewilligungsbehörde ein.

Abweichend von der ANBest-P /K Nummer 1.4 erfolgt die Auszahlung der Zuwendung erst nach Vorlage des Verwendungsnachweises.

Abweichend von der ANBest-P /K Nummer 6.1 und 7.1 gibt die Bewilligungsbehörde den Termin zur Vorlage des Verwendungsnachweises vor. Vorlagetermin und Ende des Bewilligungszeitraumes können denselben Termin besitzen. Nach Ablauf der Frist hat die Bewilligungsbehörde die Möglichkeit die Antragstellerin oder den Antragsteller zur Vorlage des Verwendungsnachweises zu ermahnen, ohne dass die Verfristung einen Auflagenverstoß darstellt.

9.7 Kontrollen

Die Bewilligungsbehörde kontrolliert die Fördermaßnahmen und nimmt gegebenenfalls Kürzungen und Sanktionen vor. Die Verwaltungs-, Vor-Ort-, und Ex-post-Kontrollen der MEPL III-Maßnahmen erfolgen auf der Grundlage der Verordnung (EU) Nr. 809/2014 der Kommission mit Durchführungsbestimmungen zur VO (EU) Nr. 1306/2013 in der jeweils gültigen Fassung.

Wird hierbei festgestellt, dass Fördervoraussetzungen oder Festlegungen im Zuwendungsbescheid nicht eingehalten wurden, so ist eine Kürzung und gegebenenfalls eine Sanktion nach Artikel 63 der Verordnung (EU) Nr. 809/2014 sowie Artikel 35 der Verordnung (EU) Nr. 640/2014 durchzuführen, soweit die Zuwendungsempfängenden dies zu vertreten haben.

Wird festgestellt, dass die Zuwendungsempfängenden falsche Nachweise vorgelegt haben, um die Förderung zu erhalten, oder haben sie versäumt, die erforderlichen Informationen zu liefern, so wird, unbeschadet nationaler Vorgaben, die Förderung abgelehnt oder vollständig zurückgenommen.

Zu Unrecht gezahlte Beiträge sind gemäß Artikel 7 der Verordnung (EU) Nr. 809/2014 zuzüglich Zinsen zurückzufordern.

9.8 Beihilferechtliche Grundlagen nach Artikel 107 und 108 AEUV

Die Fördermaßnahmen nach den Teilen A, B und D sowie E Nummern 8.8 „Maßnahmen des Integrierten Waldschutzes zur Bewältigung von Naturkatastrophen im Wald - Holz-konservierungsanlagen“ entsprechen der Rahmenregelung der Europäischen Union für staatliche Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten. Die beihilferechtliche Anmeldung dieser Maßnahmen des GAK-Rahmenplans bei der Kommission erfolgt durch das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL).

Die Förderung nach Teil C sowie Nummer 8.5 „Bodenschonende Holzernte - Seilkran“, Nummer 8.6 „Bodenschonende Holzernte - Vorliefern mit Pferden“ und 8.12 „Schutz und Erhalt der Borkenkäfer-Pufferzonen des Nationalparks“ erfolgt gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013. Außerdem erfolgt die Förderung der Maßnahmen Nummer 4.3 „Erstaufforstung“ und 5.4 „Umbau, Wiederherstellung und Weiterentwicklung von stabilen naturnahen standortsgerechten Laub- und Mischwäldern“ bei Antragstellung durch eine Kommune ebenfalls gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013. Weiterhin erfolgt die Förderung von Maßnahmen der Nummer 8.3 „Waldnaturschutz“ und 8.4 „Verbesserung der Erholungsfunktion der Wälder – Mountainbike Single Trails“, wenn diese im Falle einer Gesamtzuwendung von bis zu 10 000 Euro aus Gründen der Verwaltungsökonomie ohne ELER-Kofinanzierung erfolgen, ebenfalls nach der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013. Der Gesamtwert der einem

Unternehmen gewährten De-minimis-Beihilfen darf, unabhängig vom Beihilfegebenden, 200 000 Euro, bezogen auf einen Zeitraum von drei Steuerjahren (laufendes Steuerjahr und die zwei vorangegangenen), nicht übersteigen. Ferner sind auch die Kumulierungsregelungen mit anderen De-minimis-Beihilfen nach der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 zu beachten. Vor Gewährung der De-minimis-Beihilfe hat die Antragstellerin oder der Antragsteller in schriftlicher Form alle De-minimis-Beihilfen anzugeben, die sie oder er in den vorangegangenen zwei Steuerjahren und im laufenden Steuerjahr erhalten hat und die sich gegebenenfalls neben diesem Antrag zurzeit im Antragsverfahren befinden. Übersteigt der Beihilfegesamtbetrag aufgrund der beantragten Beihilfe den genannten Höchstbetrag, kann die Beihilfe nicht (auch nicht anteilig) gewährt werden. Die Aufbewahrungsfrist bei der Behörde beträgt 10 Jahre ab dem Zeitpunkt, zu dem letztmals eine Einzelbeihilfe nach der betreffenden Richtlinie gewährt wurde. Die Aufbewahrungsfrist bei dem oder der Zuwendungsempfangenden beträgt 10 Jahre. Von dem oder der Zuwendungsempfangenden sind die Unterlagen, die notwendig sind, um zu beurteilen, ob die De-minimis-Verordnung eingehalten wird, der Bewilligungsbehörde auf Anforderung innerhalb von 10 Arbeitstagen zu Prüfungszwecken zur Verfügung zu stellen.

Die Förderung der MEPL III Maßnahmen nach Nummer 5.6 „Bodenschutzkalkung“ (Art. 35 der Agrarfreistellungsverordnung), Nummern 7.3 -7.5, „Förderung der forstwirtschaftlichen Infrastruktur“ (Art. 40 der Agrarfreistellungsverordnung), Nummer 8.3 „Waldnaturschutz“ (Art. 35 der Agrarfreistellungsverordnung), Nr. 8.4 „Verbesserung der Erholungsfunktion der Wälder“ (Art. 35 der Agrarfreistellungsverordnung), Nummer 8.7 „Bodenschonende Holzernte – Holzerntetechnik“ (Art. 41 der Agrarfreistellungsverordnung) sowie der Nummern 8.8 - 8.10 „Maßnahmen des Integrierten Waldschutzes zur Bewältigung von Naturkatastrophen im Wald“ (Art. 34 der Agrarfreistellungsverordnung) erfolgt gemäß der Verordnung (EU) Nr. 702/2014. Grundlage hierfür ist die Genehmigung der Maßnahmen im MEPL III.

Die Förderung privater Waldbesitzenden nach Teil E Nummer 8.11 „Maßnahmen des Integrierten Waldschutzes zur Bewältigung von Naturkatastrophen im Wald - Aufarbeitung von Holz“ ist über die „Nationale Rahmenrichtlinie zur Gewährung staatlicher Zuwendungen zur Bewältigung von Schäden in der Land- und Forstwirtschaft verursacht durch Naturkatastrophen oder widrige Witterungsverhältnisse“ beihilferechtlich abgedeckt, für welche das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) auf Grundlage der Rahmenregelung der Europäischen Union für staatliche Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten die beihilferechtliche Anmeldung der Maßnahmen bei der Kommission beantragt hat.

9.9 Abweichungen von der Verwaltungsvorschrift

Über Fragen der Auslegung entscheidet die Bewilligungsbehörde. Bei grundsätzlichen Fragestellungen ist das Einvernehmen mit dem Ministerium herzustellen.

Abweichungen von der Verwaltungsvorschrift sind in begründeten Einzelfällen möglich. In Fällen von Maßnahmen, welche nicht zu den MEPL III-Maßnahmen zählen, kann die Bewilligungsbehörde, wenn die Zuwendung weniger als 10 000 Euro beträgt, im begründeten Einzelfall Ausnahmen zulassen. In allen übrigen Fällen bedürfen Ausnahmeentscheidungen der Zustimmung des Ministeriums.

9.10 Inkrafttreten, Geltungsdauer und Übergangsbestimmungen

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am 25. November 2015 in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2020 außer Kraft. Mit dem Inkrafttreten dieser Verwaltungsvorschrift tritt die Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz über die Gewährung von Zuwendungen für Nachhaltige Waldwirtschaft vom 1. Januar 2012 (GABI. S. 962) außer Kraft.

Bis Ende 2013 erstmals bewilligte Förderungen der Geschäftsführung von Forstwirtschaftlichen Zusammenschlüssen (nach Nummer 13.2 der VwV des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz über die Gewährung von Zuwendungen für Nachhaltige Waldwirtschaft vom 1. Januar 2012) können bis zum Ende des zehnjährigen Förderzeitraums nach den damaligen Konditionen fortgeführt werden.

Hinweise zur Durchführung

zu Nr. 2.1

Gemäß Legaldefinition (§ 3 LWaldG) ist Kirchenwald Privatwald. Die Förderung des Kirchenwaldes nach dieser Verwaltungsvorschrift erfolgt unabhängig von § 54 LWaldG nach den Bestimmungen für den Privatwald.

Kommunen außerhalb Baden-Württembergs, die Wald in Baden-Württemberg besitzen, werden unabhängig von der Definition im §3 LWaldG als Kommunen behandelt.

Als Unternehmen gilt nach Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 702/2014, unabhängig von ihrer Rechtsform, jede Einheit die eine wirtschaftliche Tätigkeit ausübt. Dazu gehören insbesondere auch jene Einheiten, die eine handwerkliche Tätigkeit oder andere Tätigkeiten als Einpersonen- oder Familienbetriebe ausüben, sowie Personengesellschaften oder Vereinigungen, die regelmäßig einer wirtschaftlichen Tätigkeit nachgehen.

zu Nr. 3.1

Nicht standardisierbar sind beispielsweise Saaten.

zu Nr. 3.2

Eigenleistung liegt vor bei Leistungen der oder des Betriebsinhabenden, dessen Ehegatte oder Ehegattin und mithelfenden Familienangehörigen.

zu Nr. 3.5

Bei Zuwendungen nach Nummer 8.3 „Walddatenschutz“ und 8.4 „Verbesserung der Erholungsfunktion der Wälder – Single Trails“ die von Antragstellenden beantragt werden, die nicht Bewirtschafterin oder Bewirtschafter, Eigentümerin oder Eigentümer oder ein Forstwirtschaftlicher Zusammenschluss sind, ist die Betriebsgröße der Eigentümerin oder des Eigentümers der Förderfläche für die Festlegung der Bagatellgrenze heranzuziehen.

zu Nr. 3.9

Nicht förderfähig sind sogenannte Gitternetzschichten, die ausschließlich Schutzzwecke erfüllen. Die Wuchshüllen sind nach ihrer Zweckbestimmung wieder aus dem Wald zu entfernen.

zu 3.13

Die Definition eines "großen Unternehmens" erfolgt nach Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 702/2014.

zu 3.15

Die Details hinsichtlich der Regelungen zu „Transparenz“ und „Publizität“ werden in entsprechenden Merkblättern formuliert. Die Information der Antragstellenden erfolgt im Rahmen des Antrags- und Bewilligungsverfahrens.

zu Nr. 4.3.2

Auf die naturschutzrechtlichen Vorgaben der WET-RL wird verwiesen.

Zu den nicht heimischen Baumarten zählen nach dieser Verwaltungsvorschrift auch Baumarten, die nach der Eiszeit nicht mehr heimisch waren, wie beispielsweise Roteiche und Douglasie.

Bei der Festsetzung der Pauschalen gemäß Nummer 3.1 werden die höheren Kosten für zertifiziertes Saat- und Pflanzgut mit überprüfbarer Herkunft (beispielsweise ZüF-Material) sowie höhere Kosten bei der Verwendung von Weißtannenpflanzen berücksichtigt.

zu Nr. 5.4.1

Die Beschränkung des Begünstigtenkreises nach Nummer 5.2 bei Maßnahmen der Kultursicherung und Entwicklung von stabilen naturnahen Bodenschutzwäldern ist zu beachten.

Grundlage zur Beurteilung der Klimatoleranz sind die Klimakarten der FVA.

zu 5.4.2 Zuwendungsvoraussetzungen

Zu den nicht heimischen Baumarten zählen nach dieser Verwaltungsvorschrift auch Baumarten, die nach der Eiszeit nicht mehr heimisch waren, wie beispielsweise Roteiche und Douglasie.

Bei der Festsetzung der Pauschalen gemäß Nummer 3.1 werden die höheren Kosten für zertifiziertes Saat- und Pflanzgut mit überprüfbarer Herkunft (beispielsweise ZüF-Material) sowie höhere Kosten bei der Verwendung von Weißtannenpflanzen berücksichtigt.

Abweichungen hinsichtlich der Anzahl von Bäumen einer Habitatbaumgruppe sind in begründeten Fällen in Anlehnung an die AuT-Praxishilfen und in Abstimmung mit der Bewilligungsbehörde möglich.

Beispiel zur Feststellung der reduzierten Fläche: Erstausführung 2,0 ha, Ausfall 40 %; hieraus ergibt sich eine Förderfähige Nachbesserungsfläche von 0,8 ha.

zu Nr. 5.5.5

Die Oberhöhe ist definiert als die Höhe des Grundflächenmittelstammes der 100 stärksten Stämme pro Hektar.

Eine Sicherung des vorhandenen Laubholzanteils ist gemäß Nummer 5.5.2 grundsätzlich zu gewährleisten. Bewertungsgrundlage ist die Waldentwicklungstypen-Richtlinie (WET-RL).

zu Nr. 5.6.1

Die Bodenschutzkalkung ist Teil des dritten Maßnahmen- und Entwicklungsplans Ländlicher Raum Baden-Württemberg 2014 - 2020 (MEPL III). Sie kann als ELER-Kofinanzierte Maßnahme gefördert werden.

zu Nr. 5.6.5

Die Umsatzsteuer ist auch bei einer 100 % Förderung der Bodenschutzkalkung nicht förderfähig

zu Nr. 6.3

Forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse, die bereits eine Bewilligung einer Fördermaßnahme gemäß Nr. 13.3 „Holzmobilisierungsprämie“ der VwV NWW vom 1. Januar 2012 erhalten haben, müssen bei Fortführung der Maßnahme gemäß Nummer 6.7 „Zusammenfassung des Holzangebotes“ keinen Geschäftsplan vorlegen.

zu Nr. 6.4.2

Der Geschäftsplan ersetzt die Effizienzkriterien.

Bewertungskriterium für die Förderfähigkeit ist, ob der Zusammenschluss bereits in der Lage ist, im notwendigen Umfang mit eigenem Personal Holz der Mitgliedsbetriebe zusammenzufassen und zu vermarkten, um hierdurch unter Berücksichtigung der Maßnahme Nummer 6.7 die wirtschaftliche Eigenständigkeit zu erlangen. Dies ist im Geschäftsplan darzustellen.

Als forstfachlich ausgebildetes Personal gelten grundsätzlich Forsttechniker/Forsttechnikerinnen sowie Absolventen/Absolventinnen der forstwirtschaftlichen und forstwissenschaftlichen Ausbildungsstätten sowie gleichwertige fachliche Qualifikationen. Hierbei kann im Einzelfall auch eine mehrjährige Berufserfahrung im Forstbereich berücksichtigt werden.

Der Nachweis für die Anstellung von forstfachlich ausgebildetem Personal erfolgt insbesondere durch Vorlage folgender Unterlagen:

- Kopie der Urkunde der beruflichen Qualifikation.
- Arbeitsvertrag.

zu Nr. 6.5.2

Der Geschäftsplan ersetzt die Effizienzkriterien

Als forstfachlich ausgebildetes Personal gelten grundsätzlich Forsttechnikerinnen und Forsttechniker sowie Absolventinnen und Absolventen der forstwirtschaftlichen und forstwissenschaftlichen Ausbildungsstätten sowie gleichwertige fachliche Qualifikationen. Hierbei kann im Einzelfall auch eine mehrjährige Berufserfahrung im Forstbereich berücksichtigt werden.

Der Nachweis, dass die Koordinierung und Verwaltung der Verträge mit eigenem qualifiziertem Personal vorgenommen wird, erfolgt insbesondere durch Vorlage folgender Unterlagen:

- Kopie der Urkunde der beruflichen Qualifikation,
- Arbeitsvertrag.

Der Umfang der zur Förderung beantragten Waldpflegeverträge und der Umfang der Arbeitskapazität von eigenem Personal der FBG müssen ein plausibles Verhältnis besitzen.

zu Nr. 6.7.2

Als forstfachlich ausgebildetes Personal gelten grundsätzlich Forsttechnikerinnen und Forsttechniker sowie Absolventinnen und Absolventen der forstwirtschaftlichen und forstwissenschaftlichen Ausbildungsstätten sowie gleichwertige fachliche Qualifikationen. Hierbei kann im Einzelfall auch eine mehrjährige Berufserfahrung im Forstbereich berücksichtigt werden.

Der Nachweis der qualifizierten, eigenständigen Vermarktung erfolgt insbesondere durch Vorlage folgender Unterlagen:

- Kopie der Urkunde der beruflichen Qualifikation,
- Arbeitsvertrag.

Der Umfang der zur Förderung beantragten Holzmengen und der Umfang der Arbeitskapazität von eigenem Personal des Forstwirtschaftlichen Zusammenschlusses müssen ein plausibles Verhältnis besitzen.

Forstwirtschaftliche Vereinigungen können nur für Holzmengen eine Förderung der überbetrieblichen Holzzusammenfassung gemäß Nummer 6.7.1.1 oder Nummer 6.7.1.3 erhalten, wenn diese nicht bereits bei Mitglieds-Forstbetriebsgemeinschaften durch eine Förderung der überbetrieblichen Holzzusammenfassung oder eine Förderung der Geschäftsführungskosten gefördert wurden. Mitgliedsforstbetriebsgemeinschaften, welche eine der beiden genannten Förderungen erhalten, können bei der Berechnung der Effizienzkriterien der forstwirtschaftlichen Vereinigung in Abzug gebracht werden.

Die Förderung der Koordinierung des Holzabsatzes durch forstwirtschaftliche Vereinigungen kann auch für Holz gewährt werden, für das Mitgliedsforstbetriebsgemeinschaften eine der beiden Förderungen für die überbetriebliche Holzzusammenfassung erhalten.

zu Nr. 6.8.1

Die Neugründung und Erweiterung von Gemeinschaftswäldern ist Teil des Maßnahmen- und Entwicklungsplans Ländlicher Raum Baden-Württemberg 2014 - 2020 (MEPL III). Sie kann als ELER-Kofinanzierte Maßnahme gefördert werden.

zu Nr. 7.1

Die Förderung der forstwirtschaftlichen Infrastruktur ist Teil des Maßnahmen- und Entwicklungsplans Ländlicher Raum Baden-Württemberg 2014-2020 (MEPL III). Sie kann als ELER-kofinanzierte Maßnahme gefördert werden.

zu Nr. 7.3.2

Die für die Förderung relevanten anerkannten Regeln des forstlichen Wegebaus sind im jeweils aktuellen Merkblatt zur Förderung der forstwirtschaftlichen Infrastruktur enthalten.

Die anzustrebende Wegedichte ist regional unterschiedlich und von der jeweiligen Geländeausformung, Besitzstruktur und von den aufstockenden Waldbeständen abhängig.

Schwerpunkt der Förderung bilden der Aus- und Umbau sowie die Ertüchtigung bestehender Forstwege. Grundsätzlich wird eine Wegedichte unter 45 lfd. Meter Erschließungsfläche angestrebt. Vorhaben, die zu einer Überschreitung dieser Wegedichte führen, dürfen nur in Ausnahmefällen (beispielsweise im Kleinprivatwald oder bei schwierigen Geländebedingungen) gefördert werden. Dies ist im Rahmen einer fachtechnischen Stellungnahme zu begründen. Zur Ermittlung der Wegedichte ist die Weglänge des betroffenen Weges zur Erschließungsfläche ins Verhältnis zu setzen.

zu Nr. 7.4.2

Grundinstandsetzungen nach Schadereignissen, die einem Wegeneubau gleichkommen, können nach Nummer 7.3 gefördert werden.

Es sind nur die Ausgaben für jene Wegeabschnitte zuwendungsfähig, bei denen tatsächlich eine Grundinstandsetzung erforderlich ist. Teilstücke, bei denen eine Unterhaltungsmaßnahme ausreichend ist, sind in Abzug zu bringen.

Die für die Förderung relevanten anerkannten Regeln des forstlichen Wegebaus und weitergehende spezielle Anforderungen sind im jeweils aktuellen Merkblatt zur Förderung der forstwirtschaftlichen Infrastruktur enthalten.

zu Nr. 7.5.2

Wenn eine Grundinstandsetzung eines Kunstbaus einem Neubau gleichkommt bzw. ein Neubau kostengünstiger ist als eine Grundinstandsetzung, ist eine Förderung über Nummer 7.3 möglich. Die Abriss- und Entsorgungskosten sind jedoch nicht förderfähig.

Die für die Förderung relevanten anerkannten Regeln des forstlichen Wegebaus und weitergehende spezielle Anforderungen sind im jeweils aktuellen Merkblatt zur Förderung der forstwirtschaftlichen Infrastruktur enthalten.

Schwarz- oder Betondecken stellen bei der Grundinstandsetzung von Kunstbauten keinen Förderausschluss dar.

Kunstbauten, die der Erschließung des Waldes dienen, können außerhalb des Waldes liegen und unmittelbar an Straßen mit überörtlicher Verkehrsbedeutung sowie Straßen und Wege innerhalb vorhandener oder geplanter Siedlungs- und Industriegebiete anschließen.

zu Nr. 8.2

KMU: Unternehmen die weniger als 250 Personen beschäftigen und die entweder einen Jahresumsatz von weniger als 50 Mio. Euro erzielen oder deren Jahresbilanzsumme sich auf weniger als 43 Mio. Euro beläuft.

zu Nr. 8.3.1

Die Förderung des Waldnaturschutzes ist Teil des Maßnahmen- und Entwicklungsplans Ländlicher Raum Baden-Württemberg 2014 - 2020 (MEPL III). Sie kann als ELER-kofinanzierte Maßnahme gefördert werden.

zu Nr. 8.3.2

Die untere Forstbehörde gibt bei Bedarf Hinweise zur fachlichen Umsetzung der Waldnaturschutzmaßnahme.

Die EU-Kofinanzierungsfähigkeit beschränkt sich auf Investitionen und investitionsbegleitende Studien, für die Rechnungen vorgelegt werden können.

Die Behördlichen Fachplanungen wie Waldfunktionenkartierung, Waldbiotopkartierung oder FFH-Managementpläne ersetzt den in der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 vorgeschriebenen Waldmanagementplan. Weiterhin gelten Pläne und Studien, in denen die Neuanlage, Entwicklung und flächige Erweiterung von Waldrändern, Biotopen, Artenlebensstätten, Feuchtgebieten, Fließ- und Stillgewässern im Wald geplant werden, als gleichwertiges Instrument und ersetzen die Waldmanagementpläne, soweit sie entsprechende Daten zum Bestand und Standort enthalten.

zu Nr. 8.3.5

Wenn Pflegeaufwendungen im Zusammenhang mit regulären forstlichen Maßnahmen erbracht und abgerechnet werden, kann, wenn hierfür eine wissenschaftlich fundierte Grundlage vorliegt, eine pauschalierte Aufteilung der Kosten für den Pflegeaufwand und der Kosten für die regulären (nicht förderfähigen) forstlichen Maßnahmen vorgenommen werden.

Erlöse, die dadurch entstehen, dass Bäume oder Sträucher, die im Rahmen eines geförderten Vorhabens entfernt werden müssen, verkauft werden, stellen keine Nettoeinnahmen im Sinne von VO (EU) Nr. 1303/2013 Artikel 61 dar. Der Erlös ergibt sich nicht aus dem Vorhaben Er hätte auch ohne das Vorhaben erzielt werden können und wäre dann in der Regel sogar höher ausgefallen, da sich der Einschlag dann nicht am Fördervorhaben sondern an der Marktnachfrage und dem Punkt des maximalen Wertzuwachses orientiert hätte. Die Bewilligungsbehörde hat jedoch unter Beachtung von VO (EU) Nr. 1303/2013 Artikel 61 Absatz 1 bis 6 zu prüfen, ob ggf. die Holzerntekosten, welche im Rahmen des Vorhabens für die verwertbaren Sortimente anfallen, von der Förderung ausgenommen werden müssen.

zu Nr. 8.4.1

Die Förderung der Verbesserung der Erholungsfunktion der Wälder ist Teil des Maßnahmen- und Entwicklungsplans Ländlicher Raum Baden-Württemberg 2014 - 2020 (MEPL III). Sie kann als ELER-kofinanzierte Maßnahme gefördert werden.

Die aktuelle Priorität im Bereich Verbesserung der Erholungsfunktion der Wälder (gemäß Artikel 49 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013) (siehe auch Nummer 8.4.2) liegt bei der Planung und Umsetzung von naturverträglichen und unbeschränkt zugänglichen MTB Single Trails innerhalb des nach Waldfunktionenkartierung ausgewiesenen Erholungswaldes. Andere Maßnahmen zur Verbesserung der Erholungsfunktion der Wälder sind bis auf weiteres aufgrund dieser Priorisierung ausgeschlossen.

zu Nr. 8.4.2

Bei Maßnahmen zur Verbesserung der Erholungsfunktion der Wälder gelten auch die behördlichen Fachplanungen wie Waldfunktionenkartierung, Waldbiotopkartierung oder FFH-Managementpläne als Waldmanagementplan beziehungsweise gleichwertiges Instrument in Sachen von Artikel 21, Absatz 2 der VO (EU) Nr. 1305/2013. Weiterhin gelten Pläne und Studien als Waldmanagementplan bzw. gleichwertiges Instrument i. S. von Artikel 21, Absatz 2 der VO (EU) Nr. 1305/2013, in denen die Verbesserung der Erholungsfunktion der Wälder geplant werden, soweit sie entsprechende Standorts- und Bestandesdaten enthalten.

zu Nr. 8.5.4

Geerntetes Holz von wegnahen Teilflächen im Bereich der Seiltrasse ist förderfähig.

Wenn in einem mittels Seilkran bearbeiteten Hieb auch Flächen liegen, die ohne Seilkran bearbeitet werden (Teilflächen ohne Anlage von Seiltrassen), muss die förderfähige Holzmenge entsprechend reduziert werden [Gesamte Hiebmasse - (\emptyset Hiebmasse / ha * Fläche ohne Seilkraneinsatz)].

zu Nr. 8.6.2

Kontrollen zur Einhaltung des Tierschutzgesetzes durch die Bewilligungsbehörde müssen nicht systematisch erfolgen. Ein spezieller Anlass für eine Kontrolle ist nicht notwendig. Hinsichtlich der Kontrollbefugnisse gelten die Regelungen nach Nr. 3.14.

zu Nr. 8.7.1

Die Förderung bodenschonender Holzerntetechnik ist Teil des Maßnahmen- und Entwicklungsplans Ländlicher Raum Baden-Württemberg 2014 - 2020 (MEPL III). Sie kann als ELER-kofinanzierte Maßnahme gefördert werden.

zu Nr. 8.7.4

Die im MLR-Merkblatt zur Technikförderung genannten Kosten können zur Plausibilisierung der für die Förderung beantragten Kosten herangezogen werden.

zu Nr. 8.8.1

Die Förderung von Maßnahmen des Integrierten Waldschutzes zur Bewältigung von Naturkatastrophen im Wald ist Teil des Maßnahmen- und Entwicklungsplans Ländlicher Raum Baden-Württemberg 2014 - 2020 (MEPL III). Sie kann als ELER-Kofinanzierte Maßnahme gefördert werden.

zu Nr. 8.9.1

Die Förderung von Maßnahmen des Integrierten Waldschutzes zur Bewältigung von Naturkatastrophen im Wald ist Teil des Maßnahmen- und Entwicklungsplans Ländlicher Raum Baden-Württemberg 2014 - 2020 (MEPL III). Sie kann als ELER-kofinanzierte Maßnahme gefördert werden.

zu Nr. 8.10.1

Die Förderung von Maßnahmen des Integrierten Waldschutzes zur Bewältigung von Naturkatastrophen im Wald ist Teil des Maßnahmen- und Entwicklungsplans Ländlicher Raum Baden-Württemberg 2014 - 2020 (MEPL III). Sie kann als ELER-kofinanzierte Maßnahme gefördert werden.

zu Nr. 8.10.5

Die Abrechnung und Beantragung erfolgt jährlich. Der Einlagerungs- und Auslagerungszeitpunkt ist mittels Lieferscheinen nachzuweisen.

zu 8.11.2

Als Naturkatastrophe gelten Erdbeben, Lawinen, Erdbeben, Überschwemmungen, Wirbelstürme, Orkane, Vulkanausbrüche und Flächenbrände natürlichen Ursprungs. Diese Ereignisse sind durch entsprechende Daten oder Unterlagen belegbar und wurden vom Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz förmlich als Naturkatastrophe anerkannt.

Durch das Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz können widrige Witterungsverhältnisse wie Frost, Hagel, Eis, starke oder anhaltende Regenfälle, nicht Orkanstärke erreichende Stürme und Dürre Naturkatastrophen gleichgestellt werden, wenn durch diese mindestens 20 % des forstwirtschaftlichen Potenzials des betreffenden forstwirtschaftlichen Unternehmens zerstört wurde.

zu 8.12.2

Als forstlich qualifiziertes Personal sind Personen anzusehen, die mindestens eine Ausbildung zur Forstwirtin oder zum Forstwirt erfolgreich absolviert haben.

zu Nr. 9.7

Das Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz erstellt hierzu eine entsprechende Kontrollkonzeption.